www.bvkm.de

Das Band

1/2023

Zeitschrift des Bundesverbandes für
körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

Das neue Betreuungsrecht

Gesucht 3
Kandidat:innen für Selbstvertreter-Gremium

Wichtig 36
Neuerungen und Änderungen ab 2023

Wissenswert 38
Steuermerkblatt des bvkm 2022/23

»INHALT

PANORAMA

03 **Kandidat:innen für bvkm-Selbstvertretung gesucht**

PINNWAND

04 **Meldungen aus den Organisationen und Vereinen**

THEMA

06 **Unterstützte Entscheidungsfindung**

09 **Meinungen zur rechtlichen Betreuung**

10 **Was steht im Betreuungs-Gesetz? Einfache Sprache**
Kerrin Stumpf

11 **Eltern. Das Leben ist (k)ein Wunschkonzert**
Kerrin Stumpf

13 **Meinungen zur rechtlichen Betreuung**

15 **Die rechtliche Betreuung in der Familie. Einfache Sprache**
Kerrin Stumpf

16 **Geschwister: Alles kann – nichts muss**
Sven Reitemeyer

18 **Geschwister – Konstellationen der Betreuung Erfahrungsberichte**

26 **Alles, was Recht ist. Ein Überblick über das Recht der Betreuung durch Eltern und Geschwister**
Moritz Ernst

35 **Informationen, Literatur und Material zum Thema (Auswahl)**

RATGEBER

36 **Wichtige Änderungen für Menschen mit Behinderung ab 2023**
Katja Kruse

38 **Steuermerkblatt des bvkm e. V. für Familien mit behinderten Kindern 2022/2023**
Katja Kruse

IMPRESSSUM

DAS BAND
Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

54. Jahrgang

VERANTWORTLICH
Beate Bettenhausen (Hrsg.)

REDAKTION
Stephanie Wilken-Dapper (v.i.S.d.P.)
Tel. (02 11) 6 40 04 -14,
Fax (02 11) 6 40 04 -20
stephanie.wilken-dapper@bvkm.de

REDAKTIONSANSCHRIFT
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
Redaktion DAS BAND
Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf
dasband@bvkm.de | www.bvkm.de

ABONNEMENT UND ADRESSVERWALTUNG
Markus Kosciow
Tel. (02 11) 6 40 04-26
Fax (02 11) 6 40 04-20
markus.kosciow@bvkm.de

BANKVERBINDUNG
Bank für Sozialwirtschaft (BfS)
IBAN DE53 3702 0500 0007 0342 00
BIC BFSW DE33 XXX

TITEL UND REALISATION
Detlef Grove

Vorlage Titel
Christian Clarke

DRUCK
reha gmbh Saarbrücken

AUFLAGENHÖHE
20.000 Exemplare

ANZEIGENVERWALTUNG
reha gmbh
Tel. 0681 93621-171
nadineberndt@rehagmbh.de

Mediadaten auch unter bvkm.de/ueber-uns/unsere-magazine/

DAS BAND erscheint viermal jährlich. Für Mitglieder des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag erhalten. Das Jahresabonnement für Einzelbezieher kostet € 25,00. Die Lieferung erfolgt automatisch für ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. September eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Beiträge sind urheberrechlich geschützt.

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Verfasser verantwortlich.

ISSN 01 70-902 X

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich sende Ihnen herzliche Frühlingsgrüße und wage einen optimistischen Ausblick auf den weiteren Jahresverlauf: Das Coronavirus ist einigermaßen eingedämmt, den Winter haben wir trotz Energiekrise ganz gut überstanden und die Preise scheinen zumindest nicht weiter zu steigen. Ich wünsche Ihnen und uns, dass wir in gemäßigtere Zeiten gehen. Und das selbstverständlich immer in dem Wissen und dem Bewusstsein, dass sich die Ukraine weiterhin im Krieg befindet und wir die Menschen aus der Ukraine unterstützen müssen, wo es möglich ist.

Diese Ausgabe von DAS BAND beschäftigt sich mit einem wichtigen und aktuellen Thema: dem Betreuungsrecht. Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 wird ein echter Paradigmenwechsel hin zu mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung vollzogen. Die Wünsche des betreuten Menschen sind nun endlich zentraler Maßstab geworden: Die betreuende Person hat die Aufgabe, die Wünsche der betreuten Person festzustellen. Bei der Wunschermittlung und -feststellung benötigen Menschen mit Behinderung häufig besondere Unterstützung. Für die unterstützte Entscheidungsfindung gibt es unterschiedliche Methoden und Wege. Diese Methoden sollen der betreuenden Person dabei helfen, die Wünsche der betreuten Person bestmöglich zu ermitteln und sie bei der Umsetzung dieser Wünsche zu unterstützen. In dieser Ausgabe von DAS BAND stellen wir Ihnen einige der Methoden vor.

Nur wenn eigene Entscheidungen rechtlich nicht möglich sind, trifft die betreuende Person stellvertretend für den betreuten Menschen eine Entscheidung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

Der bvkm begleitet die Reform des Betreuungsrechts mit einer eigenen, neuen Broschüre, die vor wenigen Tagen erschienen ist: „Rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderung durch Eltern und Geschwister. Rechtliche Grundlagen – Chancen – Herausforderungen“. Der Fokus liegt hier – wie der Titel bereits sagt – auf den Eltern und Geschwistern. Sie sind es, die in den überwiegenden Fällen die rechtliche Betreuung für ihr volljähriges Kind oder Geschwister mit Behinderung übernehmen. In diesem Ratgeber stellen wir Ihnen wichtiges Wissen rund um das Thema „Rechtliche Betreuung“ vor. Neben rechtlichen Informationen gibt es auch eindrucksvolle Berichte von Eltern und Geschwistern, die von ihren persönlichen Erfahrungen mit dem Thema erzählen. Abgerundet wird der Ratgeber durch Tipps und weiterführende Informationen. Auszüge darus haben wir für Sie im Thementeil dieser Ausgabe von DAS BAND abgedruckt. Ich möchte Ihnen unseren neuen Ratgeber hiermit sehr ans Herz legen.

© Sebastian Mies // http://miese.photos/

Neben dem Betreuungsrecht beschäftigen wir uns im bvkm natürlich auch noch mit einer ganzen Reihe weiterer Themen. Besonders im Fokus steht in diesem Jahr die sogenannte „Inklusive Lösung“. Dies bedeutet, dass zukünftig – spätestens ab 2028 – die Kinder- und Jugendhilfe für die Leistungen aller Kinder und Jugendlichen, also mit und ohne Behinderung, verantwortlich ist. Dies war auch stets eine Forderung des bvkm, für deren Umsetzung sich schon mein Vorgänger, Herr Müller-Fehling, intensiv eingesetzt hat. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden hier nun endlich die Weichen gestellt. Die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Das Bundesfamilienministerium hat hierfür einen breiten Beteiligungsprozess ins Leben gerufen, in den der bvkm eingebunden ist und in dem er sich für die Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen – und natürlich auch der Eltern – einsetzt.

Wir halten Sie zu allen Themen über die Medien des bvkm (z. B. unseren wöchentlichen Newsletter „kurz & knapp“) auf dem Laufenden.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß beim Lesen.

Bleiben Sie gesund und optimistisch.

Ihre

Janina Jänsch
Geschäftsführerin des bvkm

» PANORAMA

Wichtig! DAS BAND als PDF

Die in den Texten verarbeiteten Links können Sie schnell und unkompliziert nutzen, wenn Sie sich die jeweils aktuelle Ausgabe von DAS BAND auch kostenlos als PDF herunterladen.
https://bvkm.de/ueber-uns/unsere-magazine/

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Ab 2024 soll es in der Pflegeversicherung einen gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.386 Euro geben, der frei und flexibel für Leistungen der Verhinderungspflege einsetzbar ist. Das sieht der aktuelle Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zum PUEG vor. Der bvkm begrüßt dies in seiner Stellungnahme vom 6. März 2023, fordert aber gleichzeitig den Ausbau von speziellen Angeboten der Kurzzeitpflege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung. Denn nur, wenn Eltern Unterstützung und Entlastung erhalten, können sie gut für sich und ihre Kinder sorgen. Dieses Thema wird u. a. auch auf dem kommenden Sozialpolitischen Fachtag am 11. Mai 2023 vorgestellt (s. u.).
https://bvkm.de/recht-ratgeber/ (Aktuelles/ Pflegeunterstützungs und -entlastungsgesetz)

Sozialpolitischer Fachtag

Der bvkm lädt zu seinem 1. Sozialpolitischen Fachtag in diesem Jahr am 11. Mai 2023 ein. Es besteht die Möglichkeit, in Frankfurt oder online teilzunehmen. Schwerpunkt ist diesmal das Thema „Kindergeld und Kindergrundsicherung". Der Fachtag richtet sich deshalb insbesondere an Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung, die sich über ihren Anspruch auf Kindergeld informieren möchten. Vorgestellt wird ferner der aktuelle Gesetzentwurf für das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG). Anmeldung unter:
https://bvkm.de/ueber-uns/veranstaltungen/

Entlastung in weite Ferne gerückt

Seit mehr als 10 Jahren engagiert sich die bvkm-Mitgliedsorganisation Rückenwind e.V. für Familienentlastung und für stationäre Kurzzeitangebote im Kreis Esslingen. Große Hoffnungen setzte sie in die Pläne der Diakonie Stetten, in Baltmannsweiler die dringend benötigten Plätze zu schaffen. Mitte Februar wurde das Projekt aufgrund der steigenden Baupreise gestoppt. Leidtragende sind die Familien, die dringend eine wohnortnahe Entlastung brauchen. Alternativen gibt es in der Region Stuttgart nicht. Der Bedarf an Entlastung ist jedoch riesig. Einen Bericht dazu finden Sie hier: https://www.rueckenwind-es.de/

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe II

Positionspapier des bvkm zum Verfahrenslotsen
Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Das gesetzliche Ziel „Hilfen aus einer Hand", die sog. inklusive Lösung sieht vor, dass es eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und unabhängig von der Behinderungsart bei der Kinder- und Jugendhilfe geben soll. Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung bis 2028. Der Verfahrenslotse hat im Rahmen der Inklusiven Lösung eine wichtige Funktion. Seine Aufgabe ist es, junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten und damit auf eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung hinzuwirken. Aus Sicht des bvkm muss er Unterstützer und Begleiter mit einem besonderen Qualifikationsprofil sein. Weitere Details sind dem Positionspapier des bvkm vom 17. November 2022 (vorgestellt auch in DAS BAND 4/2022) zu entnehmen.
https://bvkm.de/recht-ratgeber/
(Aktuelles/Inklusive Kinder- und Jugendhilfe II)

Die neue „Fritz & Frida" ist da!

Da ist sie endlich! Die neue Ausgabe unserer Zeitschrift „Fritz & Frida" ist reich gefüllt. *„Wenn es mir nicht gut geht"* lautet das Thema. Hierzu haben die Redaktion sehr viele Beiträge erreicht. Herzlichen Dank für die Offenheit! Neben den Berichten und Texten gibt es auch Tipps, was helfen kann, wenn es einem nicht so gut geht. Das Heft kann – bis auf die Kontaktanzeigen – am Computer gelesen werden:
https://bvkm.de/ueber-uns/unsere-magazine/ (Fritz & Frida Nr. 20). Haben Sie Interesse an einem Probeheft? Unter dieser E-Mail-Adresse kann es bestellt werden: *info@bvkm.de*

MITeinander

Die bvkm-Mitgliedsorganisation „Elterninitiative FED Leipzig e.V." stellt in einem kurzen Video ihr Projekt „MITeinander" vor. Es richtet sich an Menschen mit einer Behinderung, die neu in Deutschland sind und sich noch nicht gut auskennen. Im Film wird gezeigt, wie das Projekt arbeitet und wer alles mitmacht bei „MITeinander".
https://www.youtube.com/watch?v=XwqfNtJy18o

Studie zur Corona-Pandemie in besonderen Wohnformen

Der Abschlussbericht zur Feldstudie „WOGE 2020 – Wohnen in Gesundheit. Die Coronapandemie in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung." liegt vor. Untersucht wurde, wie in unterschiedlichen besonderen Wohnformen Aufgaben der Gesundheitssorge verbunden mit Ansprüchen auf gesellschaftliche Teilhabe während der COVID-19-Pandemie umgesetzt wurden.
https://www.sg.tum.de/ag/diversitaetssoziologie/neues/article/forschungsbericht-woge-2020-wohnen-in-gesundheit/

© Privat

Willkommen im bvkm-Team

Ich heiße Hanna Kantus. Im Februar 2023 habe ich im Rahmen einer Elternzeitvertretung begonnen, als Referentin für Kindheit, Jugend, Familie und Bildung beim bvkm zu arbeiten. Meine Tätigkeitsschwerpunkte werden zunächst einmal die Begleitung der Bundesfrauenvertretung und der Bereich der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit sein. Hier kann ich Erfahrungen meiner Arbeit in einer U3-Gruppe eines „Familienzentrums – integrative Kindertagesstätte", mit den für mich neuen Aufgabenbereichen des bvkm verknüpfen. Ich freue mich sehr auf die Aufgaben, die in diesem Jahr auf mich zukommen werden und darauf, einige von Ihnen sowie Ihre Organisationen in der nächsten Zeit persönlich kennenlernen zu können.
So erreichen Sie mich: *hanna.kantus@bvkm.de*

Teilhabe konkret: Jetzt die Chance ergreifen!

Menschen mit Behinderung für die bvkm-Selbstvertretung gesucht

Es ist wieder soweit

Wir suchen Kandidat:innen für die neue Bundesvertretung der Clubs und Gruppen, unser Selbstvertretungs-Gremium. Alle 4 Jahre werden sieben Personen gewählt, die das Sprachrohr der Menschen mit Behinderung im bvkm bilden. Sie treffen sich an 3 Wochenenden im Jahr in verschiedenen Städten und zusätzlich gibt es Online-Termine.

Die Wahl findet im Rahmen unserer Jahresversammlung der Clubs und Gruppen in Berlin statt (15.-17.9.2023). Jetzt informieren und bis zum 22. Juli bewerben!

Es gibt nichts zu verlieren, aber Mitsprachemöglichkeiten, Spaß und Erfahrung, kostenlose Teilnahme an unseren Veranstaltungen und neue Kontakte zu gewinnen.

Was macht die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen?

Die Bundesvertretung vertritt die Clubs und Gruppen in den Gremien und Ausschüsse, ist euer Sprachrohr im bvkm, setzt sich für eure Interessen ein, bereitet die Jahresversammlung der Clubs und Gruppen vor, macht Vorschläge für Veranstaltungen, unterstützt bei der Planung und Durchführung, tauscht sich aus über politische und andere Themen, die das Leben mit Behinderung betreffen, besucht Clubs und Gruppen und macht sich ein Bild von den aktuellen Themen und Interessen. Die Bundesvertretung beschäftigt sich mit verschiedenen spannenden Themen und interessanten Aufgaben. Dazu gehören zum Beispiel: Freizeiterleben, Homepage der Freizeitgruppen, Wohnen, Mobilität, Ablösung vom Elternhaus, Schule und Ausbildung.

Wer bildet die Bundesvertretung?

Mindestens 3, maximal 7 Mitglieder (Menschen mit und ohne Behinderung (UnterstützerInnen), die aus den Clubs und Gruppen des Bundesverbandes kommen oder sich als Einzelpersonen im Bundesverband, in einem Landesverband oder in einem Ort- und Kreisverein engagieren. Die Bundesvertretung wird für 4 Jahre gewählt. Bei der Kandidatenaufstellung sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden: Man muss einer Mitgliedsorganisation des bvkm angehören oder Mitglied im bvkm sein. Schön wäre es, wenn man in einem Club oder einer Gruppe aktiv ist.

Woran merkst du, dass du ein guter Kandidat, eine gute Kandidatin bist für die BV?

Bist du reiselustig? Möchtest du verschiedene Orte in Deutschland erleben? Willst du neue Leute kennenlernen? Willst du Ideen einbringen? Willst du mitreden und von deinen Erfahrungen berichten? Hast du Durchhaltevermögen? Bist du in einer Gruppe/einem Club in deiner Stadt aktiv, und gehört die Gruppe/der Club zum bvkm? Oder bist du selbst einzelnes Mitglied im bvkm?

Wenn ja, dann …

Komm gern unverbindlich zu unserem nächsten Treffen und schau dir an, was wir machen und besprechen. Lass dich zur nächsten Wahl aufstellen! Das kannst du bis zum 22. Juli 2023 tun. Gewählt wird am 16. September 2023. Melde dich bei Anne Willeke!

Wie kommt man in die Bundesvertretung? Aufstellung zur Wahl!

Die Clubs und Gruppen behinderter Menschen im bvkm reichen die Vorschläge zur Wahl der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an die Geschäftsstelle des bvkm ein. Jeder Club und jede Gruppe darf nur eine Person zur Wahl vorschlagen! Einzelpersonen können eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen, wenn dieser Kandidat von mehr als fünf Personen vorgeschlagen wird. Die Vorschläge müssen 8 Wochen vor der Wahl schriftlich vorliegen. Das Bewerbungsformular findet man unter www.bvkm.de (Unsere Themen > Selbstbestimmtes Leben > Clubs und Gruppen > Downloads).

Treffen der Bundesvertretung

Die Bundesvertretung trifft sich in der Regel an 3 Wochenenden im Jahr an interessanten Orten. Die Kosten für die An- und Abreise, Verpflegung und Übernachtung trägt der Bundesverband. Die Treffen werden, wenn es sich anbietet, mit dem Besuch eines Clubs/einer Freizeitgruppe vor Ort verbunden.

Mehr Infos

Mehr zur Bundesvertretung gibt es hier:
www.leichte-sprache.bvkm.de
(> Themen > Clubs)
Mehr zur Jahresversammlung gibt es hier:
www.leichte-sprache.bvkm.de
(> Termine)

Kontakt

Hier kannst du dich melden:
Anne Willeke
Bildungsreferentin beim bvkm
Telefon: 02 11-64 00 4-17
E-Mail: anne.willeke@bvkm.de
www.bvkm.de

© bvkm // Fritz & Frida

» PINNWAND

Hier könnte auch eine Meldung über Ihren Verein stehen. Schicken Sie Fotos und kleine Texte. Schreiben Sie uns unter E-Mail: dasband@bvkm.de

Saarbrücken

„Wir machen Kultur möglich. Gemeinsam. Für Jeden!“

„Wir machen Kultur möglich. Gemeinsam. Für Jeden!“. So lautet das Motto des Kulturschlüssels Saar, der nach pandemiebedingter Pause jetzt einen neuen Anlauf nimmt. Gerade im Bereich „Kultur“ gibt es noch viele Barrieren. Die Teilhabe am kulturellen Leben im Saarland ist für viele Menschen mit Behinderung aus verschiedensten Gründen oft nicht möglich. Hier setzt das Projekt von passgenau e. V. an, das im Januar 2023 unter neuer Leitung einen Neustart wagen konnte.

Und so funktioniert der „Kulturschlüssel Saar“: Menschen, die sich nicht in der Lage sehen, kulturelle Veranstaltungen allein zu besuchen, die sogenannten „KulturGenießer“, vermittelt der Kulturschlüssel ehrenamtliche „Kultur-Begleiter“. Veranstalter werden zu „KulturSpendern“ – sie spenden Freikarten für Kulturbegleiter und stellen für Kulturgenießer Eintrittskarten kostenlos oder zu einem ermäßigten Preis zur Verfügung. Anhand der gespendeten Veranstaltungen erstellt die Projektleitung einen monatlichen Veranstaltungskalender, aus dem dann die passende Veranstaltung frei gewählt werden kann.

Kulturgenießer und Kulturbegleiter erobern auf diesem Weg die kulturelle Welt des Saarlandes. Der Kulturschlüssel Saar öffnet Türen, damit alle am kulturellen Leben im Saarland teilhaben können und macht so Selbstbestimmung und Inklusion möglich.

Mehr über das Projekt finden Sie auf der Webseite: www.kulturschluessel-saar.de

© Passgenau e. V.

Plauen

Ausgelassene Stimmung und große Party

„Zwei Jahre Pause sind vorbei, heute feiern wir beim KC-Ei“. Nach pandemiebedingter Zwangspause fand in diesem Jahr endlich wieder die großartige Karnevalsveranstaltung der Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V. statt.
www.elterninitiative.info

© Elterninitiative

Augsburg

Jetzt anschauen! Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt

Ende Januar thematisierte das Politikmagazin „report München“ die Situation von Menschen mit Behinderungen im Beitrag „Menschen mit Behinderungen als Verlierer am Arbeitsmarkt“. Menschen mit geistiger Behinderung finden noch immer zu selten eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, selbst wenn sie in bestimmten Bereichen arbeiten können oder wollen. Wie es auch anders geht, zeigt die im Beitrag vorgestellte bvkm-Mitgliedsorganisation einsmehr gGmbH aus Augsburg. Den rund 7-minütigen Beitrag (mit UT) finden Sie hier: https://www.ardmediathek.de
(In die Suche eingeben: „Report München vom 31.1“. Der Beitrag läuft ab Minute 20).

Hier finden Sie Informationen zum Hotel:
https://hotel-einsmehr.de
https://www.einsmehr.org

Leipzig

Gespräch mit Ministerpräsidenten

Anfang März hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Michael Kretschmer, die bvkm-Mitgliedsorganisation „Elterninitiative FED Leipzig e.V.“ besucht. Er diskutierte ausführlich mit Selbstvertreter:innen des FED, Dr. Janina Jänsch (Geschäftsführerin bvkm), Petra Roth (Vorstand bvkm) sowie Simone Langhof (Geschäftsführerin FED) über wichtige Themen, von der Umsetzung des BTHG über die Pflege bis hin zum inklusiven Arbeitsmarkt.

Eine Fortsetzung ist geplant.

https://www.fed-leipzig.de/de/

© Elterninitiative FED Leipzig e.V.

Neuwied

Auf dem Eis mit den Bären

Wir, der Verein für Menschen mit Behinderung Neuwied/Andernach e.V. waren zu Gast beim Eishockeyverein EHC „Die Bären“ 2016. Beim Regionalliga-Heimspiel gegen die „Luchse Lauterbach“ lud der EHC eine Gruppe Jugendlicher ins Icehouse nach Neuwied ein. Die Jugendlichen waren nicht nur von der Stimmung, sondern auch vom Ergebnis und der Leistung der Neuwieder begeistert. Während des Spiels feuerten sie das Team hinter der Bande lautstark an und trugen ihren Teil zum Sieg bei. Nach Spielende kamen sie den Spielern dann ganz nah. Die „Bären“ standen zum Austausch, Autogramm- und Fotowünschen beim „meet and greet“ Rede und Antwort.

Herzlichen Dank an die Bären und die Möglichkeit, beim Spiel exklusiv dabei zu sein. Das ist gelebte Inklusion!

https://diebaeren2016.de/ehc01282/
http://www.vmb-neuwied.de

Neuwied

Erfolgreiche Betreuer:innenfortbildung

Spiel und Spaß, Kennenlernen und Fortbildung

Unter diesem Motto fand im Januar das Betreuer:innen-Wochenende statt. Unsere Betreuer:innen übernehmen freiwillig gemeinnützige Arbeit und helfen bei der Durchführung unserer Freizeitangebote. Ohne sie könnten unsere Maßnahmen nicht stattfinden! Um ihnen mehr Sicherheit in unterschiedlichen Situationen zu geben, über Themen zu informieren und Angebotsmöglichkeiten nahe zu bringen, veranstalteten wir eine Wochenendfortbildung. Dabei beschäftigten wir uns gemeinsam u. a. mit den Themen „Aufsichtspflicht“, „Gruppenpädagogik“ und spielpädagogischen Inhalten. Das Team konnte die Betreuer:innen in den Bereichen der Krankheits- und Behinderungsbilder, in der Unterstützen Kommunikation, im Teambuilding und den Beschäftigungsmöglichkeiten stärken. Die Themen wurden methodisch interessant verpackt und einige Inhalte selbst praktisch ausprobiert. Den Abend haben wir in lockerer Atmosphäre mit Getränken und Essen ausklingen lassen, um einen Rahmen zu schaffen, sich in Gesprächen kennenzulernen und uns bei den Betreuer:innen für ihr Engagement zu bedanken.

Wer mehr über die Arbeit des AFH (Ambulanter Fachdienst des HTZ gGmbH) erfahren oder Teil unseres Teams werden möchte, findet hier weitere Informationen:
https://afh-neuwied.de

© AFH Neuwied

Unterstützte Entscheidungsfindung

Selbstbestimmt mit rechtlicher Betreuung – Methoden für Menschen mit Behinderungen

Kerrin Stumpf

Es ist das Ziel der Reform des Betreuungsrechts, das Recht auf Selbstbestimmung zu stärken. Dieses Ziel gilt für alle. Auch Menschen mit Komplexer Behinderung haben Wünsche. Rechtliche Betreuer:innen sollen sie ermitteln und ihre Umsetzung unterstützen. Die Menschen sollen sich als Rechtsperson wahrnehmen, im eigenen Leben, als Vertragspartner und bei gesundheitlichen Fragen. Wer selbst wirksam werden kann, lebt zufriedener und gesünder.

Die Texte und Informationen von S. 6-35 finden Sie auch in der neuen bvkm-Broschüre zum Betreuungsrecht (s. S. 35).

Alle rechtlichen Betreuer:innen, beruflich und im Ehrenamt, auch als Angehörige, sollen sich nach den Wünschen der von ihnen betreuten Personen richten und sie darin fördern, ihr Leben soweit möglich nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Das entspricht der Rechts- und Handlungsfreiheit in Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Wer geschäfts- und einwilligungsfähig ist, entscheidet grundsätzlich selbst. Die rechtliche Betreuung dient hier lediglich der Organisation und Moderation. Aber auch Personen, die behinderungsbedingt nicht frei in ihren Entscheidungen sind, z. B. wegen einer sogenannten mittelgradigen geistigen Behinderung, sollen ertüchtigt werden, selbst in ihrem Leben an Entscheidungen mitzuwirken und sich zu entwickeln zu mehr rechtlicher Selbstständigkeit. Die reine Vertretung soll die Ausnahme sein.

Das Betreuungsrecht fordert nun die Akteure in der rechtlichen Betreuung ebenfalls auf, die Wünsche zu ermitteln für eine Unterstützung bei rechtlichen Entscheidungen. Rechtliche Betreuer:innen sollen zukünftig Methoden wählen, wie sie die Wünsche der betreuten Personen ermitteln und sie bei der Umsetzung unterstützen. Auch die integrierte Teilhabeplanung nach dem Bundesteilhabegesetz dient der Selbstbestimmung. Im Folgenden steht ein Überblick über einige dieser Methoden. Sie können rechtliche Betreuer:innen gezielt in ihren betreuungsrechtlichen Aufgaben unterstützen und die Interessenvertretung der Person, um die es geht, stärken.

BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung

In Hamburg hat der Betreuungsverein für behinderte Menschen ein Instrument der Selbstbestimmung mit rechtlicher Betreuung entwickelt. Der Verein unterstützt rechtliche Betreuer:innen in ihrem Amt mit einer Mappe zur Wunschermittlung in sämtlichen Aufgabenbereichen als fotogestützte Befragung. Die Mappe orientiert das Gespräch und dokumentiert Antworten. Rechte werden verdeutlicht („Sie bestimmen selbst, wofür Sie Ihr Geld ausgeben.“) und Vereinbarungen erfasst („Wie möchten Sie Ihr Geld bekommen? Auf ein Konto / als Scheck / in bar / mit Unterstützung beim Abholen vom Konto?“). Es gibt jeweils Wahl-Möglichkeiten. Die Vorlage ist so gestaltet, dass Antworten aufgeschrieben und mit der Zeit auch geändert werden können. Die Methode widmet sich den typischen Entscheidungen in der Geldverwaltung, im Wohnen, zur Gesundheit und Arbeit/Beschäftigung u. a. Sie klärt auch, welche Personen zur Unterstützung oder im Alltag gewünscht sind (die rechtliche Betreuerin, die Assistentin, Mitbewohner:innen, Freunde, Angehörige), und bietet weitergehende Informationen, z. B. zur Vorsorge, in einfacher Sprache. Mit der Mappe gewinnen die rechtlichen Betreuer:innen Klarheit im betreuungsrechtlichen Aufgabenkreis mit der betreuten Person und gegenüber anderen, z. B. der Eingliederungshilfe. Die Selbstbestimmung im Rechtsverkehr wird transparent. Die Fragen und Fotos zeigen Alternativen und regen Ideen an. Rechtliche Betreuer:innen von Menschen mit Komplexer Behinderung können mit der Methode ihre betreute Person stärken: Das Innenverhältnis zwischen beiden wird sichtbar, gerade dann, wenn im Rechtsverkehr eine Vertretung notwendig ist. So können z. B. Arzt- oder Krankenhaustermine gemeinsam vorbereitet werden. Die Methode ist auch für die Kommunikation mit dem Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde gut geeignet.

Die Methode wurde von der Heinrich Leszczynski Stiftung gefördert. Sie wird momentan von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V. veröffentlicht, www.derelternverein.de. Sie erhielt den Förderpreis des Betreuungsgerichtstags e. V. 2022.

Bezug

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.: BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung. Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung. Mappe zur Wunschermittlung. Bezug: Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V., Mail: BestimmtSelbst@lmbhh.de, www.derelternverein.de

Die Broschüren der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL e. V.)

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben hat für die „Unterstützte Entscheidungsfindung“ von Menschen mit Betreuung den Broschüren-Satz „Unterstützte Entscheidungsfindung. Leicht und gut gemacht“ herausgebracht, der von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erstellt wurde, damit mehr Menschen eigene Entscheidungen in ihrem

© Christian Clarke für bvkm

▲ Selbst bestimmen und entscheiden, eigene Wünsche deutlich machen, gehört werden. Das aktualisierte Betreuungsrecht stärkt das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen.

Leben treffen. Die Broschüre erklärt, was eine Entscheidung ist. Selbstbestimmt leben ist auch mit Unterstützung möglich. Personen, die unterstützen, dürfen die Entscheidungsfindung nicht mit ihren eigenen Wünschen und Interessen beeinflussen. Die Broschüre ist auch in leichter Sprache erhältlich. Es gibt ein Mitmachheft in leichter Sprache, das beschreibt, was gute Entscheidungsfindung ist. Die Broschüre zielt darauf ab, die betreute Person in ihrer Eigenständigkeit zu stärken.
Die Methode ist auch geeignet zur Kombination. Hier gibt es Vorlagen, um die einzelnen Schritte einer Entscheidung zu dokumentieren (z. B. „Was macht dich dabei noch unsicher? Wer soll dich dabei beraten?"). So wird die eigene Rolle in Bezug auf Entscheidungen im Rechtsverkehr deutlich. Man findet die Links auf der Internetseite der ISL unter dem Stichwort „Unterstützte Entscheidungsfindung. Leicht und gut gemacht".
www.isl-ev.de

Persönliche Zukunftsplanung (PZP)
Die persönliche Zukunftsplanung ist eine Methode, bei der eine Person mit einem Unterstützerkreis von Angehörigen, Assistenz und Freund:innen eigene Wünsche klärt und zur Umsetzung ansetzt. Sie ist (noch) keine Leistung der Eingliederungshilfe. Eine PZP kann für betreute Personen und ihre rechtlichen Betreuer:innen sinnvoll sein, wenn eine Lebensveränderung gewünscht ist, bei der unterschiedliche Fragen zu klären sind, z. B. beim Wechsel des Wohn- oder Arbeitsortes.
Die PZP ermöglicht einen fantasievollen Umgang mit Wünschen und Zielen. Die planende Person steht im Mittelpunkt mit ihren Stärken, Fähigkeiten und Interessen. Sie entwickelt – gemeinsam mit anderen – eigene Vorstellungen über ihre Zukunft und sucht mit ihnen nach Wegen, um diese eigenen Ziele zu erreichen. Eine Person moderiert die Planung, berät und hilft dabei, die (kleinen und großen) Wünsche zu benennen. Rechtliche Betreuer:innen weisen mit den Ergebnissen (Dokumentation, verteilte Aufgaben im Unterstützerkreis) ihre Unterstützung zur Entscheidungsfindung nach.

Persönliche Zukunftsplanung (PZP):
www.persoenliche-zukunftsplanung.eu

Die Teilhabekiste
Auch die Instrumente der Eingliederungshilfe zur Selbstbestimmung sind Unterstützung der Entscheidungsfindung im Sinne des Betreuungsrechts. Das Bundesteilhabegesetz begründet neue Methoden für Menschen mit Behinderung zur Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts. Voraussetzung ist, dass die betreute Person Teilhabewünsche hat. Die Leistungen dafür in Bezug auf Wohnen, Arbeit und Beschäftigung, Freizeit u. a. sollen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Eines dieser Instrumente ist die „Teilhabekiste", die das Institut Personenzentrierte Hilfen GmbH zur Ermittlung von Teilhabewünschen entwickelt hat. Mit ihr können Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Ziele beschreiben. Die Erfolge der Teilhabe werden messbar. An der Entwicklung der Teilhabekiste wirkten 80 Expert:innen in eigener Sache mit. Finanziert wurde das Projekt durch die Aktion Mensch und die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege. Die Nutzung der Teilhabekiste ersetzt nicht die Wunschermittlung von Seiten der rechtlichen Betreuer:innen, aber sie unterstützt fachlich fotogestützt und in Leichter Sprache den Prozess von Entscheidungsfindungen der Person selbst.

Die Teilhabekiste ist urheberrechtlich geschützt.
Institut Personenzentrierte Hilfen GmbH: u. a. Die Teilhabekiste. www.personenzentrierte-hilfen.de

Mein Kompass
Eine ähnliche Methode ist die personenzentrierte Unterstützungsplanung „Mein Kompass" der Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH, mit der die Leistungen nach dem SGB IX ermittelt und bestimmt werden. Auch hier geht es darum, Menschen mit (hohem) Unterstützungsbedarf beim Finden und Umsetzen ihrer Wünsche, Interessen und

Ziele passend zu unterstützen. Mit den vier Basisbausteinen „Meine Netzwerkkarte“, „Seite über mich“, „Meine Lebensgeschichte“ und „Meine Kommunikation“ wird die Person dabei unterstützt, zu identifizieren, was ihr wichtig ist. Die mit „Mein Kompass“ beschriebene Schrittfolge ermöglicht eine Orientierung am praktischen Leben der Person und gibt somit auch Orientierung bei Richtungswechseln. Es wird mit Unterstützter Kommunikation und umfangreichem Material gearbeitet. Die Dokumentation der Unterstützung der Person beschreibt betreuungsrechtlich die Gestaltungswünsche im Leben.

Weitere Informationen gibt es im eigens produzierten Erklärfilm zu „Mein Kompass“ im LMBHHTV (s. QR-Code).

Das Interdisziplinäre ¬ Teilhabe ¬ Instrument©
Zielgerichtet für Menschen mit Behinderung hat Professorin Barbara Fornefeld im Auftrag von KuBus® e. V. eine Methode der Zusammenarbeit von Fachkräften und Bezugspersonen entwickelt, um sie bei ihrer Wunschermittlung und -umsetzung zu unterstützen. Die Zusammenarbeit der Bezugspersonen ist für die Zielgruppe ein Schlüssel zur Selbstbestimmung. Notwendig ist auch die Klärung praktischer Fragen: Wer ist für was zuständig? Wie gelingt in achtsamer Beobachtung die Bestimmung eigener Wünsche der Person? Das Interdisziplinäre ¬ Teilhabe ¬ Instrument© (ITI) ist dazu konzipiert, gemeinsam mit Menschen mit Behinderung ihre Bedürfnisse erfassen und

© bvkm

verstehen zu können. Der kreative Denk- und Entwicklungsprozess der Teilhabewerkstatt© stellt die Bedürfnisse der Person selbst in den Mittelpunkt, bündelt Fachwissen und setzt sie mit der gewünschten und möglichen sozialen und kulturellen Teilhabe in Bezug. Hierzu stellt es Informationen, Methoden und Materialien zur Verfügung. Das ITI ist im verlag selbstbestimmtes leben (Eigenverlag des bvkm) veröffentlicht worden.

Bezug
Barbara Fornefeld (Hrsg.): Interdisziplinäres ¬ Teilhabe ¬ Instrument©. Düsseldorf, 2022. https://verlag.bvkm.de

Projekt: Mein Leben – Individuelle Planung der Begleitung für Personen mit schwerer Behinderung
Michel Belot gibt eine Anleitung zur Erstellung einer individuellen Planung, Beobachtung für die Begleitung und Entscheidungsfindung. Die Methode ermöglicht die Beschreibung der Person, ihre Beziehungen, Gefühle, Reaktionen und Äußerungen, als ganzheitliche Betrachtung. Jeder Mensch soll in jedem Lebensalter und unabhängig von Einschränkungen lernen und Erfahrungen sammeln können. Anhand des Fragebogens können rechtliche Betreuer:innen und Assistenzpersonen mit der Person, um die es geht, sprechen und miteinander Entscheidungen klären.

Menschen mit Behinderung können mit diesen und ähnlichen Methoden ihre Wünsche zeigen. Es gilt, sie ernst zu nehmen als neue und auf diese Weise auch umsetzbare Aufgabe in der rechtlichen Betreuung.

Bezug
Michel Belot: Projekt: Mein Leben – Individuelle Planung der Begleitung für Personen mit schwerer Behinderung. Düsseldorf, 2018. https://verlag.bvkm.de

Materialien auf einen Blick

Belot, Michel: Projekt: Mein Leben – Individuelle Planung der Begleitung für Personen mit schwerer Behinderung. Düsseldorf, 2018. https://verlag.bvkm.de

Fornefeld, Barbara (Hrsg.): Interdisziplinäres ¬ Teilhabe ¬ Instrument©. Düsseldorf, 2022. https://verlag.bvkm.de

Institut Personenzentrierte Hilfen GmbH: u. a. Die Teilhabekiste. www.personenzentrierte-hilfen.de

ISL e. V.: Unterstützte Entscheidungsfindung. Leicht und gut gemacht. Broschüren-Satz. In Leichter und schwerer Sprache. https://www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/projekte/unterstuetzte-entscheidungsfindung (Stand: 12.02.2023)

ISL e. V.: Unterstützte Entscheidungsfindung. Leicht und gut gemacht. Mitmachheft in Leichter Sprache. https://www.isl-ev.de/attachments/article/2576/UE_Mitmachheft_LS.pdf // (Stand: 12.02.2023)

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V.: BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung. Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung. Mappe zur Wunschermittlung. Bezug: Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V., E-Mail: BestimmtSelbst@lmbhh.de

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH: Mein Kompass. Erklärfilm zu „Mein Kompass“ unter https://www.youtube.com/watch?v=9KdLfrB1Udg

Persönliche Zukunftsplanung (PZP): www.persoenliche-zukunftsplanung.eu

Kerrin Stumpf ist Geschäftsführerin von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V., Juristin, Vorständin im bvkm, Angehörige und rechtliche Betreuerin.

Meinungen zur rechtlichen Betreuung

Meinung von J. St.

Haben Sie einen rechtlichen Betreuer oder eine Betreuerin?
J. St.: Ja.

Wer macht bei Ihnen die rechtliche Betreuung? Gehört die Person zu Ihrer Familie?
J. St.: Ja.

Wie fühlt es sich an, eine rechtliche Betreuung zu haben? Sind Sie zufrieden damit?
J. St.: Ja.

Gibt es Ihnen Sicherheit?
J. St.: Ja.

Welche Dinge gefallen Ihnen gut? Welche nicht?
J. St.: Dass für mich eingesetzt wird!

Fragt Ihr rechtlicher Betreuer, was Sie über eine Sache denken?
J. St.: Ja.

Möchten Sie mehr mit-bestimmen?
J. St.: Ja.

Wenn Sie mehr mit-bestimmen möchten: Bei welchen Dingen möchten Sie mehr mit-bestimmen?
J. St.: Rund ums Thema Wohnen und Teilhabe.

Brauchen Sie Unterstützung, damit Sie mit-bestimmen können?
J. St.: Ja.

Benötigen Sie Leichte Sprache, damit Sie Dinge entscheiden können?
J. St.: Nein.

Wenn Sie sich Ihren rechtlichen Betreuer oder Ihre Betreuerin aussuchen könnten: Möchten Sie, dass Ihre Eltern Ihre rechtlichen Betreuer sind? Was gefällt Ihnen an dieser Idee gut?
J. St.: Meine Eltern kennen mich gut!

Möchten Sie, dass Ihre Geschwister Ihre rechtlichen Betreuer sind? Was gefällt Ihnen an dieser Idee gut?
J. St.: Sie kennen mich auch gut.

Was gefällt Ihnen daran gut? Was gefällt Ihnen daran nicht so gut?
J. St.: Sie haben nicht so viel Erfahrung wie meine Eltern.

Was wünschen Sie sich von einer rechtlichen Betreuung?
J. St.: Dass sie auf mich aufpasst und mit mir gut kommuniziert und gut zuhört!

© Familie Streit

▲ Das Foto zeigt Oskar Streit mit seiner Familie. Gemeinsam besuchen sie eine Ausstellung mit Bildern, die Oskar Streit gemalt hat..

Meinung von Oskar Streit

Wie soll die rechtliche Betreuung sein?
O. Str.: Sie soll schön sein. Sie soll dafür sorgen, dass ich gut versorgt bin und zum Beispiel Assistenz habe.

Was wünschen Sie sich von einer rechtlichen Betreuung?
O. Str.: Lieb und nett: Ich möchte meine rechtlichen Betreuer kennen und eine gute Beziehung und Vertrauen haben.

Wie fühlt es sich an, eine rechtliche Betreuung zu haben?
O. Str.: Cool. Chillig.

Welche „Vorteile“ bringt es mit sich?
O. Str.: Die Unterstützung ist gut. Ich muss mich nicht um alles kümmern. Die Assistenz wird zum Beispiel für mich organisiert.

Was sind Herausforderungen oder Schwierigkeiten?
O. Str.: Ich kenne keine.

Was ist Ihnen besonders wichtig bei einer rechtlichen Betreuung?
O. Str.: Dass ich sie mag und dass die Person nice ist. Und meine Wünsche umsetzt.

Gibt es einen Unterschied zwischen Eltern als rechtliche Betreuer und *Geschwister als rechtliche Betreuer?*
O. Str.: Nein.

Meinung von Corinne Fastenrath

„Wenn ich keine Wahlmöglichkeiten habe, kann ich mich auch nicht entscheiden.“

Was steht im Betreuungs-Gesetz?

Auch wer eine rechtliche Betreuung hat bestimmt für sich selbst.
Die rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung bei Entscheidungen.
Die betreute Person bestimmt selbst mit ihren Wünschen

- wie und wo sie wohnen möchte,
- wie und wo sie arbeiten möchte,
- mit wem sie sich treffen oder zusammen wohnen möchte,
- wer die Assistenz sein soll,
- wer rechtlicher Betreuer oder Betreuerin sein soll.

Dazu muss man zum Beispiel

- Verträge schließen,
- im Krankenhaus oder in Arzt-Praxen mit dem Personal sprechen,
- in medizinische Behandlungen einwilligen oder sie ablehnen,
- Briefe an Behörden oder an die Kranken-Kasse schreiben.

Alle Menschen haben Fragen bei solchen Entscheidungen.
Dafür gibt es Unterstützung. Zum Beispiel als Beratung.
Die rechtliche Betreuung ist auch so eine Unterstützung.
Aber: Der Betreuer und die Betreuerin darf nur machen was nötig ist.
Das gilt auch wenn die Mutter oder der Vater die Betreuung macht.
Oder der Bruder oder die Schwester die Betreuung macht.
Auch sie müssen alle die Wünsche der Person beachten.
Und sie müssen die Person dabei unterstützen eigene Entscheidungen zu treffen.
Das gilt auch bei Lern-Schwierigkeiten und Sprach-Einschränkungen.
Das ist Unterstützte Entscheidungs-Findung:

- Man stellt die Wünsche des Menschen fest und beachtet sie. Zum Beispiel: mit einer Planung oder einem Gesprächs-Leitfaden.
- Man spricht mit dem Menschen über die nächsten Schritte. Zum Beispiel: Was muss man organisieren? Zum Beispiel das Konto.
  Oder die Arzt-Vorsorge. Wichtig ist auch: Was macht der Mensch selbst? Was macht der Betreuer oder die Betreuerin?
- Man berichtet was man gemacht hat. Dem Menschen selbst und dem Betreuungsgericht.

Der Betreuer oder die Betreuerin schreibt an das Betreuungs-Gericht.

- So habe ich die Person unterstützt,
- So regelt die Person ihre Angelegenheiten mit Unterstützung,
- Das wünscht die Person für ihr Leben und das habe ich gemacht,
- Das mache ich in Stellvertretung für die Person, das sind Probleme in der rechtlichen Betreuung.

Text in Einfacher Sprache zusammengefasst von **Kerrin Stumpf**

© K. Stumpf

▲ Kerrin und Olav Stumpf mit Sohn Pelle: *„Es ist ein Vorteil von Eltern in der rechtlichen Betreuung, dass sie die Talente der betreuten Person und ihre Formen der Kommunikation besonders gut kennen“.*

Eltern

Das Leben ist (k)ein Wunschkonzert: Eltern als rechtliche Betreuer:innen

Kerrin Stumpf

Eltern bleibt man ein Leben lang. Rechtliche Betreuung ist etwas anderes. Sie beginnt mit der Bestellung durch das Betreuungsgericht und ist begrenzt auf den Aufgabenkreis, der aus den individuell erforderlichen Aufgabenbereichen besteht. Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit: Eine Betreuung soll nur für die Aufgaben eingerichtet werden, in denen eine Person Unterstützung in den rechtlichen Angelegenheiten benötigt. Gibt es keinen Regelungsbedarf oder kann die Person die Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst regeln, soll die Betreuung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

Gegensatz Eltern und rechtliche Betreuung

Die rechtliche Betreuung ist nicht die Fortsetzung der elterlichen Sorge. Bis zum achtzehnten Lebensjahr sind die Eltern zur Vertretung und Erziehung berechtigt. Sie sollen aber auch schon bei dem Kind und Jugendlichen „die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse berücksichtigten“. Mit dem Erwachsenenalter haben Eltern kein Recht zur Erziehung und Vertretung mehr. Die Sonderbeziehung als Eltern prägt das ganze Leben. In der rechtlichen Betreuung müssen Eltern ihren Einfluss bewusst reduzieren. Sie sind nur zur Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten berechtigt. Mit der Volljährigkeit sind Menschen, auch mit Behinderung, selbst entscheidungs- und vertretungsberechtigt. Dies wird durch die rechtliche Betreuung nicht eingeschränkt.

In einer Veranstaltung zum Betreuungsrecht berichtet eine junge Frau, wie ihre Mutter sie als rechtliche Betreuerin unterstützt. Sie beschreibt, wie sie selbstbestimmt leben möchte. Dafür seien viele Gespräche, Verfahren und Leistungen erforderlich. Die rechtliche Betreuung entlaste und stärke sie.

Das Betreuungsrecht stärkt die Freiheit der Person. ▶

Quelle: Christian Clarke für bvkm

Sie habe zu ihrer Mutter Vertrauen und könne mit ihr einfach kommunizieren.

Die junge Frau hat in ihrer Mutter eine Betreuerin, die ihr hilft, ihr Leben zu managen. So findet sie einen eigenen Kompass für ihre Lebensentscheidungen. Die Mutter besorgt die Angelegenheiten so, dass die Tochter ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach ihren Vorstellungen gestalten kann. Hier gelingt die Umsetzung des § 1821 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB: *Der Betreuer (…) unterstützt den Betreuten dabei, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich (ist).*

Talente und Erfahrungen

Es ist ein Vorteil von Eltern in der rechtlichen Betreuung, dass sie die Talente der betreuten Person und ihre Formen der Kommunikation besonders gut kennen. Die Erfahrungen mit Schwierigkeiten begleiten sie auch und können ebenfalls genutzt werden für die Förderung der Selbstbestimmung und Selbstvertretung im Rechtsverkehr. Das Betreuungsrecht geht davon aus, dass auch Menschen, die nicht geschäftsfähig sind, sich in ihren Angelegenheiten üben sollten, auch Verträge wahrnehmen und ggf. unterschreiben. Sie können wirksam Anträge auf Sozialleistungen stellen, § 36 SGB I und sind im Betreuungsverfahren selbst verfahrensfähig. In der Gesundheitssorge sind sie in ihrer Sprache verständlich über Maßnahmen aufzuklären, unabhängig davon, ob sie rechtlich einwilligungsfähig sind.

Rechtliche Betreuer:innen sollen sie darin stärken, selbst Entscheidungen zu treffen, und ihr „Nein“ respektieren und zum Ausgangspunkt für die weitere Kommunikation machen. (Zwang ist nur nach strenger Prüfung durch das Betreuungsgericht möglich. Er setzt voraus, dass die Person behinderungsbedingt keinen freien Willen hat, ernsthafte Überzeugungsversuche gescheitert sind und mit dem Zwang ein hochrangiger Nutzen verbunden ist.)

Rechtliche Betreuer:innen sollen sich im Rechtsverkehr nicht vor die betreute Person schieben und die Person als Entscheidungsträger fördern.

Daraus ergibt sich für Eltern der Auftrag, eine neue Rolle zu finden. Sie haben mit den gemeinsamen Vorerfahrungen zugleich besondere Kompetenzen, die neu geforderte Unterstützung bei der Entscheidungsfindung umzusetzen,

- indem sie die Sachlage verdeutlichen, z. B. in Leichter Sprache oder mit Bildern, damit die betreute Person die zur Entscheidung stehende Frage erfassen kann (Unterstützung bei der **Informationsweitergabe**) oder/und
- indem sie beraten, die Kommunikation übersetzen und den Ort oder die Zeit der Entscheidung so verändern, dass die betreute Person so entspannt wie möglich Raum zum Nach-

denken hat, z. B. durch Rollen- oder Beispiele (Unterstützung beim **Verstehen**) oder/und
- indem sie die betreute Person bei der Vermittlung ihrer Entscheidung verstärken, z. B. mit Schreibhilfen, neuen Medien, selbst oder durch Dritte (Unterstützung bei der **Kommunikation**).
- Eltern als rechtliche Betreuer:innen sollten darauf hinwirken, dass die betreute Person Informationen von Dritten erhält, um freier wahrzunehmen, worum es geht. Das ist das vierte Element der unterstützten Entscheidungsfindung: Die Person benötigt Unterstützung für eine eigene Entscheidung bzw. das freie und unabhängige Mitwirken an einer Entscheidung, z. B. indem Interessenkonflikte vorab gelöst oder Einflüsse anderer im Entscheidungsprozess gemäßigt werden (Stärkung der **Selbstständigkeit**).

Risiko der übermäßigen Einflussnahme

Ein Mann lebt mit Anfang dreißig bei seinen Eltern. Sie führen die rechtliche Betreuung und sind seine Pflegepersonen (Pflegegrad 5). Sein Alltag wird von der Mutter gestaltet, die seine wichtigste Bezugsperson ist. Die Eltern in der rechtlichen Betreuung beschreiben ihre Pflege- und Familiensituation. Individuelle Wünsche des Mannes benennen sie nicht.
Rechtliche Betreuung ist ein anspruchsvolles Ehrenamt, für das Unterstützung wichtig ist. Hierfür stehen die Betreuungsvereine bereit. Man erhält hier Beratungen und Schulungen. Auch Eltern können mit einer Vereinbarung in ihrem Verein deutlich machen, wie sie sich für ihr Amt weiterqualifizieren.

Eltern als rechtlich Betreuende müssen sich selbst prüfen und auch den Blick von außen zulassen, wie gut es ihnen gelingt, ihre eigenen Interessen von denen der betreuten Person zu trennen. Ihr Jahresbericht an das Gericht dient der Darstellung ihrer Betreuungsarbeit nach den Wünschen der betreuten Person. Das neue Gesetz ist so formuliert, dass Betreuungsgerichte zukünftig nach der unterstützten Entscheidungsfindung fragen werden. Auch Menschen mit Behinderung sollen in ihren erwachsenen Wünschen und Vorstellungen unterstützt werden. Hierzu gehört auch ihr Recht auf eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe. Betreuer:innen, auch Eltern, sollen Interessenkollisionen ermitteln, eigene Vorstellungen zurückstellen und selbstkritisch bleiben.

Das eigene Leben fördern

Eine Frau liebt Tierfiguren. Sie möchte sich jede Woche eine kleine Figur kaufen und eine große Sammlung anlegen. Ihre Assistenz soll sie unterstützen. Die monatlichen Kosten in Höhe von 16 Euro sind im Budget möglich. Die rechtliche Betreuerin in der Vermögenssorge, ihre Mutter, findet die Sammlung unnötig. Sie verweigert das Geld.

Wünschen der betreuten Person muss nicht entsprochen werden, wenn sie die Person oder ihr Vermögen gefährden und die betreute Person dies behinderungsbedingt nicht erkennt. Doch die drohenden Schäden müssen erheblich sein. Sonst dürfen rechtliche Betreuer:innen den Wünschen

Meinungen zur rechtlichen Betreuung

Meinung von S. L.

Haben Sie einen rechtlichen Betreuer oder eine Betreuerin?
S.L.: Ja, habe ich!

Wer macht bei Ihnen die rechtliche Betreuung?
S.L.: Eine Person aus dem SKFM (Sozialdienst katholischer Frauen und Männer).

Wie fühlt es sich an, eine rechtliche Betreuung zu haben?
S.L.: Es fühlt sich nach Sicherheit an. Ich habe immer die Gewissheit, dass jemand hinter mir steht und ich jederzeit einen Ansprechpartner habe. Mir gefällt, dass ich mit der Person über alles reden kann, was mich bedrückt.

Fragt Ihr rechtlicher Betreuer, was Sie über eine Sache denken? Möchten Sie mehr mit-bestimmen? Oder sind Sie zufrieden damit, wie es jetzt gerade ist?
S.L.: Ich bin sehr zufrieden.

Wenn Sie sich Ihren rechtlichen Betreuer oder Ihre Betreuerin aussuchen könnten: Möchten Sie, dass Ihre Eltern Ihre rechtlichen Betreuer sind? Oder möchten Sie, dass Ihre Geschwister Ihre rechtlichen Betreuer sind? Oder soll es eine außenstehende Person sein?
S.L.: Meine Eltern auf keinen Fall. Die würden nur für ihren eigenen Vorteil handeln und noch mehr verbieten. Meine Geschwister auch auf keinen Fall. Ich habe mich bewusst für eine außenstehende Person entschieden. Für andere, die sich auf ihre Familie verlassen können, die hinter einem stehen, ist es ideal.

Was wünschen Sie sich von einer rechtlichen Betreuung?
S.L.: Dass sie noch viele Jahre an meiner Seite ist.

Meinung von J. B.

„Ich stehe nicht unter rechtlicher Betreuung. Ich habe keinen Betreuer. Wenn ich nicht mehr weiter weiß, stelle ich eine Vollmacht aus für meine Eltern oder für meine Schwester.
Das klappt prima.“

Quelle: Christian Clarke für bvkm

▲ Rechtliche Betreuer:innen sollen sich im Rechtsverkehr nicht vor die betreute Person schieben und die Person als Entscheidungsträger fördern.

nicht entgegentreten. Nachteile, aus denen man lernt, sind zu akzeptieren. Man hat das Recht, im Rahmen der eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu handeln, auch wenn andere es nicht gutheißen. Das muss rechtliche Betreuung akzeptieren und unterstützen. So kann es zu Belastungen kommen, die bei höherer Kontrolle vermeidbar gewesen wären, weil die betreute Person z. B. Bestellungen gemacht hat. Rechtliche Betreuung hat Erfahrungen im Rechtsverkehr zu ermöglichen, Schulden auszugleichen und geeignete Assistenz für bessere Selbstverwaltung zu organisieren und zu kontrollieren.
Auch unvernünftige, nicht nachvollziehbare oder unschickliche Wünsche sind zu akzeptieren, z. B. Tierfiguren, Süßigkeiten, Alkohol, Sexualität. Rechtliche Betreuung darf hierfür erforderliche, von der betreuten Person gewünschte, finanzielle Mittel nicht verwehren. Dass dies einem objektiven „Wohl“ zuwiderläuft, ist unerheblich. Statt dies zu verhindern, sollen rechtliche Betreuer:innen dazu beitragen, dass die betreute Person einen Rahmen findet und/oder lernt, mit den persönlichen Risiken umzugehen, und geeignete Hilfen organisieren (ggf. mit Unterstützung von Beratungsstellen).

Partnerschaften bilden

Das Betreuungsrecht stärkt die Freiheit der Person. Betreuungsgerichte können berufliche Mitbetreuungen einrichten, um Eltern zu entlasten. Klar ist, dass elterliche Sorgen nur in engen Grenzen zu Einschränkungen der eigenen Handlungsfreiheit der betreuten Person führen. Als Instrument ist dafür der – von Betreuungsgerichten aber nur selten (in ca. 5% der Verfahren) eingerichtete – Einwilligungsvorbehalt vorgesehen, um Personen- und Vermögensschäden zu verhindern. Das neue Betreuungsrecht stärkt besonders Menschen mit Behinderung in ihren Wünschen nach Teilhabe in allen Lebensbereichen. Sie erleben bisher häufig Vollzugsdefizite und die Nicht-Anerkennung ihrer Wünsche („Kannnicht“ (sogenannter Ableismus)). Eltern als rechtliche Betreuer:innen können jetzt mit fachlichen Angeboten (auch EUTB®) die Position betreuter Personen aktiv verbessern („Ehrenamt braucht Hauptamt“). Die betreuungsrechtliche Wunschermittlung kann dazu beitragen, die sozialrechtliche Bedarfsermittlung zu stärken. Je besser es gelingt, individuelle Bedürfnisse zu beschreiben (z. B. als Wünsche im Wohnen, Arbeiten, zu Freundschaften, Hobbys, Reisen, Bildung, Geldverwaltung, Gesundheitsfürsorge und Zukunftsplänen), umso unumstößlicher werden Rechtsansprüche auf Leistungen zur Teilhabe.

Ermutigung

Das Betreuungsrecht stellt die „Wünsche“ betreuter Personen in den Mittelpunkt: Handlungsleitend ist ihre Persönlichkeit. Eltern können vorbildliche rechtliche Betreuer:innen sein, wenn sie selbstkritisch bleiben, sich informieren und so die betreute Person auf ihrem eigenen Lebensweg unterstützen.

Kerrin Stumpf ist Geschäftsführerin von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V., Juristin, Vorständin im bvkm, Angehörige und rechtliche Betreuerin.

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)® – Beratungsstellen

Die Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bieten ein kostenloses Beratungsangebot zur Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX an.

Beratungsstellen findet man über die Internetseite *www.teilhabeberatung.de*.

Die rechtliche Betreuung in der Familie!

Rechtliche Betreuung ist etwas anderes als die elterliche Sorge.
Die elterliche Sorge steht im Familien-Recht.
Sie bedeutet: Eltern vertreten ihre Kinder bis sie 18 Jahre alt sind.
Die elterliche Sorge endet wenn man 18 Jahre alt wird.
Dann ist man für sich selbst verantwortlich.
Man muss viel verstehen und entscheiden.
Man muss zum Beispiel

- Anträge stellen,
- beim Arzt oder bei der Ärztin über Untersuchungen entscheiden,
- Geld verwalten und Schulden klären.

Manchmal unterstützen Eltern oder Geschwister dabei.
Zum Beispiel als rechtliche Betreuung.
Das Betreuungs-Gericht entscheidet ob das nötig ist.
Das ist dabei wichtig: Auch mit Betreuung bestimmt man wie man leben will.

Menschen in der Familie kennen die Person oft sehr gut.
Sie unterstützen sie so wie sie es braucht:

- Sie sagen der Person was wichtig ist.
  Zum Beispiel was ein Arzt oder eine Ärztin genau machen möchte.
- Sie sagen anderen was wichtig ist.
  Zum Beispiel wenn die Person eine Pause braucht.
- Sie sagen wie die Person zeigt was sie will.
  Zum Beispiel wie der Mensch „Ja“ und „Nein“ sagt.
- Sie haben Respekt vor der Person und vor ihrer Selbst-Bestimmung.
  Zum Beispiel organisieren sie Assistenz von anderen Personen.

Manchmal gibt es Probleme wenn Eltern die Betreuung haben.
Eltern fragen sich: Gibt es Grenzen oder ist die Person ganz frei?
Zum Beispiel wenn die Person rauchen will oder Alkohol trinken will.
Eltern fragen auch: Gibt es genug Schutz für mein erwachsenes Kind?
Eltern schreiben dem Betreuungs-Gericht einmal im Jahr einen Bericht.
Im Bericht schreiben die Eltern was der betreute Mensch sich wünscht.
Und die Eltern beschreiben auch die Probleme und wie sie die Person unterstützen.
Zum Beispiel mit Angeboten für ein gesundes Leben.
Die Betreuungs-Vereine unterstützen Eltern in der rechtlichen Betreuung.
Die Betreuungs-Vereine unterstützen alle Menschen im Ehren-Amt der rechtlichen Betreuung.
Die Betreuungs-Vereine beraten sie und vertreten sie bei Urlaub oder Krankheit.
Dafür können Ehrenamtliche mit dem Verein eine Vereinbarung machen.

Text in Einfacher Sprache zusammengefasst von **Kerrin Stumpf**.

Geschwister: Alles kann – nichts muss

Geschwister als rechtliche Betreuer:innen

Sven Reitemeyer

Die Lebenswelten und Bedarfslagen erwachsener Geschwister von Menschen mit Behinderung werden bislang nur sehr vereinzelt beleuchtet. Dabei erleben viele Geschwister auch im Erwachsenenalter ihre Lebenssituation als besonders. Sie sind in ihrer Entwicklung durch ihr Familienleben geprägt. Mit fortschreitendem Alter der Eltern stehen Geschwister oftmals vor der Frage, wie die Betreuung und Versorgung ihres Geschwisters mit Behinderung in Zukunft aussehen kann und inwieweit sie Verantwortung übernehmen können und wollen. Dabei gibt es große Unterschiede, wie offen diese Frage in der Familie thematisiert wird und wie gut die Geschwister von Menschen mit Behinderung überhaupt über die Rechte und Pflichten und die Möglichkeiten, informiert sind.

Übernahme der rechtlichen Betreuung Ja – Nein – Vielleicht?! – Ein Entscheidungsprozess

Erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung können die rechtliche Betreuung für ihr behindertes Geschwister übernehmen. Im Betreuungsrecht gilt der Vorrang der Ehrenamtlichkeit. Dieser besagt: Wenn Eltern, Geschwister, Verwandte oder enge Vertraute des rechtlich zu betreuenden Menschen zur Verfügung stehen, dann soll eine Betreuung ehrenamtlich durch diese Personen erfolgen. Auf Wunsch der zu betreuenden Person kann bereits frühzeitig beim Betreuungsgericht angeregt und vorgeschlagen werden, wer die rechtliche Betreuung übernehmen soll und wer nicht. Es besteht auch die Möglichkeit, Teilbereiche der rechtlichen Betreuung zu übernehmen und/oder zwischen weiteren Geschwistern (oder Angehörigen) aufzuteilen. Eine rechtliche Verpflichtung, dass Geschwister ohne Behinderung die rechtliche Betreuung für ihr Geschwister mit Behinderung übernehmen, gibt es nicht. Teilweise fühlen sich Geschwister aber moralisch oder aufgrund einer vermeintlichen Erwartungshaltung der Gesellschaft hierzu verpflichtet. Wichtig ist es deshalb, (junge) erwachsene Geschwister mit notwendigen Informationen zu versorgen, um so einen ergebnisoffenen Entscheidungsprozess anzustoßen, der ohne jegliche Wertung oder Lenken von außen erfolgt. Zu keinem Zeitpunkt sollte dabei der Anschein entstehen, dass die Übernahme der rechtlichen Betreuung per se von den Geschwistern erwartet wird, weil sie „die nächste Generation sind". Es gilt, die Gestaltungspotenziale zu entdecken, die in einer Betreuung für die Geschwister liegen, und zu erfahren, welche Alternativen es gibt.

© Privat

Was kommt da auf mich zu? – Ein Blick hinter die Kulissen

Die Erfahrungen zeigen, dass erwachsene Geschwister die Betreuung und Versorgung des Geschwisters mit Behinderung oftmals mitgestalten und dass insbesondere junge erwachsene Geschwister sich vorstellen können, perspektivisch Verantwortung zu übernehmen. Für ihre eigene Handlungssicherheit braucht es leicht zugängliche Informationen, um einen Überblick über das Aufgabenspektrum zu erlangen, das mit einer Betreuung verbunden ist. Zwar erleben viele Geschwister schon früh, dass in der Regel ihre Eltern die bürokratischen Aufgaben und Besorgungen für das Geschwisterkind mit Behinderung organisieren. Sie sind als Geschwister aber oftmals nicht in diese Aufgaben, wie z. B. das Schreiben von Anträgen an Krankenkassen oder andere Kostenträger, das Organisieren eines Hilfsmittels oder die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz für den Menschen mit Behinderung, mit eingebunden.

Hierbei ist es wichtig, die Eltern (bzw. das Elternteil) zu motivieren, ins Gespräch mit ihrem erwachsenen Kind ohne Behinderung zu kommen, um diesem einen Einblick hinter die Kulissen zu gewähren und gemeinschaftlich zu erarbeiten, wie die zukünftige Begleitung des Kindes mit Behinderung aussehen

Ratgeberbroschüren des bvkm

Informationen über Rechte von und Hilfen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen finden interessierte Geschwister u. a. in folgenden Rechtsratgebern des bvkm:

- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es https://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-in-mehreren-sprachen/
- 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit? https://bvkm.de/ratgeber/18-werden-mit-behinderung-was-aendert-sich-bei-volljaehrigkeit/
- Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/
- Vererben zugunsten behinderter Menschen https://bvkm.de/ratgeber/vererben-zugunsten-behinderter-menschen/
- Der Erbfall – Was ist zu tun? https://bvkm.de/ratgeber/der-erbfall-was-ist-zu-tun/
- Alle Broschüren unter: www.bvkm.de (Recht & Ratgeber/Rechtsratgeber)

kann. Zu klären gilt es z. B.: Wer übernimmt was? Was braucht das erwachsene Kind ohne Behinderung, um sich dieser Aufgabe gut gewachsen zu fühlen? Welche Alternativen können in Betracht gezogen werden?

Viele Wege führen nach Rom – bzw. zur rechtlichen Betreuung

Von Expert:innen und anderen Geschwistern lernen
Um einen Einblick zu erlangen, kann es für erwachsene Geschwister hilfreich sein, im engen Austausch mit den bisherigen rechtlichen Betreuer:innen (den Eltern) zu stehen und sich Tricks und Kniffe zeigen zu lassen, um ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gut gerüstet zu sein. Um die mögliche Übergabe der rechtlichen Betreuung an das nichtbehinderte Geschwister zu erleichtern, sollte im Bestfall frühzeitig ein Plan entwickelt und die Facetten einer rechtlichen Betreuung angesprochen werden. Wichtig ist, dass die Übergabe und Übernahme der rechtlichen Betreuung nicht die Übernahme der elterlichen Rolle bedeutet! Geschwister haben zueinander ein anderes Verhältnis als Eltern zu ihren Kindern.

Hilfreich und unterstützend kann auch der Austausch mit anderen Geschwistern in vergleichbarer Situation sein, um von deren Erfahrungen zu profitieren. Stammtische für Geschwister von Menschen mit Behinderung können dafür eine gute Anlaufstelle sein.

Folgende Aspekte sollen Denkanstöße für den Entscheidungsprozess geben:

Eigentlich bin ich doch „nur" der jüngere Bruder
Die Übernahme einer rechtlichen Betreuung für das Geschwister mit Behinderung bringt eine zusätzliche Rolle für das Geschwister ohne Behinderung mit sich. Diese zusätzliche Rolle, kann die Beziehung zwischen den Geschwistern verändern.

Ich kenne dich mit am besten: Chancen und Möglichkeiten einer rechtlichen Betreuung für das Geschwister mit Behinderung
Oftmals kann eine gute Beziehung zur betreuten Person die Ausübung der rechtlichen Betreuung erleichtern und das Geschwisterverhältnis enger und intensiver werden lassen. Geschwister kennen sich – in der Regel – gut und wissen um die Biografie des Geschwisters mit Behinderung. Wichtige Aspekte sind hierbei u. a. das biografische „Insiderwissen" vieler Jahre, Erfahrung in der Kommunikation und das Verständnis für gewisse Verhaltensweisen. Durch die emotionale Verbundenheit kann auch eine intrinsische Motivation vorliegen, das Beste für das Geschwister mit Behinderung erreichen und z. B. Rechte und Ansprüche durchsetzen zu wollen.

Möglichkeit der Abgabe der rechtlichen Betreuung
Es besteht die Möglichkeit, die Entlassung aus der rechtlichen Betreuung zu beantragen (vgl. II.6., S. 31). Hierzu ist Kontakt zum Betreuungsgericht aufzunehmen.

Alles kann – nichts muss!
Geschwister können wertvolle Unterstützer:innen im Leben des Geschwisters mit Behinderung sein. Wie die Unterstützung und Begleitung aussehen, obliegt den Geschwistern selbst. Denn ob nun in der Rolle als rechtliche Betreuer:in oder als Schwester/Bruder ohne Betreuer:innen-Ausweis: Geschwister bleibt man ein Leben lang!

Sven Reitemeyer ist Referent für Kindheit, Familie und Sport beim bvkm.

▲ Wichtig ist es, (junge) erwachsene Geschwister mit notwendigen Informationen zu versorgen, um so einen ergebnisoffenen Entscheidungsprozess anzustoßen, der ohne jegliche Wertung oder Lenken von außen erfolgt.

Geschwister – Konstellationen der Betreuung

Eine gute Beziehung zueinander ist sehr hilfreich!

Rechtliche Betreuung durch ein Elternteil und Geschwister

Erfahrungsbericht Veronika T.

© Familie Streit

Meine Familie ist recht groß. Wir sind insgesamt fünf Kinder. Alle meine Geschwister sind älter als ich. Zu meinen Geschwistern zählt auch meine Schwester, die mit einer geistigen Behinderung lebt. Sie ist Mitte dreißig und arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in der Küche. Ich selbst bin Sozialpädagogin und arbeite als stellvertretende Wohnverbundsleitung. Die Behinderung meiner Schwester äußert sich darin, dass ihr Wortschatz eingeschränkt ist, sie kein Verständnis für z. B. Geldwert hat und kaum über Lese- und Schreibkompetenz verfügt. Ich würde sie als aktiven Menschen beschreiben, die sehr beliebt ist.

Rechtliche Betreuung:
Die Selbstbestimmung steht im Vordergrund

Meine Schwester hat seit ihrem 18. Lebensjahr meine Mutter als rechtliche Betreuerin. Meine Schwester wohnt seit 10 Jahren in einer Wohngruppe. An der Auswahl der Wohngruppe war sie beteiligt. Im Zuge der Veränderungen des Bundesteilhabegesetzes und der veränderten Finanzierung mussten die Wohnplatzverträge neugestaltet werden. Dies haben wir als Familie zum Anlass genommen, die rechtliche Betreuung noch einmal zu überdenken. Meine Schwester hat weiterhin den Wunsch geäußert, dass meine Mutter die rechtliche Betreuung innehat. Da meine Schwester und ich eine gute Beziehung zueinander haben, konnte sie sich auch vorstellen, dass ich ihre rechtliche Ersatzbetreuerin werde. Dies ist seit zwei Jahren so. Meinen Geschwistern und mir war es freigestellt, die rechtliche Betreuung zu übernehmen. Ich habe mich bewusst dafür entschieden. Bereits innerhalb meines Studiums der Sozialen Arbeit sowie durch berufliche Kontakte kam ich mit dem Thema „Rechtliche Betreuung“ und Betreuungsrecht in Berührung.

Für mehr Handlungssicherheit habe ich dann noch – im Rahmen meines Studiums – ein Seminar der Hochschule zu dem Thema besucht. Vermutlich hätte ich die Aufgabe als rechtliche Betreuung nicht übernommen, wenn ich nicht die beruflichen Kenntnisse über die Rolle gehabt hätte. Fairerweise muss man sagen, dass ich bisher die Rolle kaum ausfülle, da ich nur die Ersatzbetreuung bin. Bisher bezieht sich die Rolle eher auf fachliche Themen und einen Austausch, wenn es um den Hilfebedarf oder die Zusammenarbeit mit der Wohngruppe meiner Schwester geht. Die ganzen behördlichen Aufgaben führt meine Mutter noch vollständig aus, wobei ich mich langsam in das Thema einarbeite. Es ist für mich sehr wertvoll, bereits frühzeitig mit den Themen und Aufgaben vertraut zu werden.

Bei allen Entscheidungen stehen das Wohl und der Wunsch meiner Schwester im Vordergrund. Dies kann auch dazu führen, dass ich aus meiner Perspektive eine andere Entscheidung treffen würde, dies aber aufgrund des Wunsches meiner Schwester nicht geschieht. Das ist manchmal schwer auszuhalten, denn sie kann teilweise die Tragweite von Entscheidungen nicht vollständig abschätzen. Sollte dies dazu führen, dass sie eine Entscheidung trifft, die ihr Schaden zufügen würde oder einen Schaden nicht verhindert, könnte es sein, dass meine Mutter und ich diese Entscheidung langfristig nicht mittragen werden. Dann würden wir eventuell kurzweilig gegen ihren Willen verstoßen, langfristig aber zu ihrem Vorteil handeln.

▲ Die Geschwister Oskar, Hugo und Lisa Streit

Betreuung kreativ gestalten

Oskar lebt in einer WG im ehemaligen Elternhaus. Seine Geschwister waren zeitweise seine WG-Mitbewohner:innen. Oskar organisiert seine Assistenz über das Persönliche Budget. Sein älterer Bruder Hugo ist bereits rechtlicher Betreuer für den Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung". Für die weiteren Bereiche sind die Eltern rechtliche Betreuer:innen. Lisa kann sich perspektivisch ebenfalls vorstellen, rechtliche Betreuerin zu sein. Die Geschwister haben ein sehr gutes Verhältnis untereinander und unternehmen oftmals gemeinsam etwas, wie z. B. den Besuch von Festivals.

Wir fragen meine Schwester, was sie möchte

Wenn eine Entscheidung getroffen werden muss, beziehen wir meine Schwester immer mit ein und fragen sie, was sie möchte. Manchmal fällt es ihr schwer, eine Entscheidung sofort zu treffen, weil sie das Thema nicht versteht. Wir nutzen dann immer wieder verschiedene Situationen und Beispiele aus dem Alltag, um ihr das Thema nahezubringen. Viele Entscheidungen kehren immer wieder, wie die Frage, wohin sie in den Urlaub fahren möchte oder mit wem sie Kleidung einkaufen will. Die meisten Alltagsentscheidungen werden oftmals mit ihr in der Wohngruppe getroffen. Bei größeren Themen, wie zuletzt die Covid-Impfungen oder auch die Bundestagswahlen, gibt es oft Aufklärungsmaterial in Leichter Sprache. Gerade wenn es schwerwiegendere Themen sind, ist es sehr hilfreich, dass wir eine gute Beziehung haben. Wir können dann gemeinsam überlegen, was sie da vielleicht auch früher schon für Erfahrungen gemacht hat. Außerdem kenne ich ihre Sprache gut und verstehe sie manchmal besser als das z. B. ein:e Berufsbetreuer:in könnte, die/der sie nur ein bis zweimal im Jahr sehen würde. Bei meiner Schwester, der es manchmal vor Fremden oder in überwältigenden Situationen z. B. in der Stadt schwerfällt zu sagen, was sie möchte, ist es in der Entscheidungsfindung auch einfacher, wenn sie eine stabile Beziehung zu ihrem Gegenüber hat. Dabei ist es mir, auch bedingt durch meinen beruflichen Alltag, ein Anliegen, dass sie selbst entscheidet und sagt, was sie will, und nicht die Erwartung an mich hat, dass ich das schon wüsste.

Ich kann frei entscheiden

Bisher sind meine Aufgaben als rechtliche Ersatzbetreuerin überschaubar. Allerdings hat sich mein Arbeitspensum im letzten Jahr sehr verändert und ist deutlich angestiegen. Sollte sich an meinen Lebensumständen stark etwas ändern oder die Aufgaben der rechtlichen Betreuung zunehmen, kann es sein, dass ich zu der Entscheidung komme, dass ich keine rechtliche Betreuerin mehr sein möchte. In meiner Familie gehen wir offen mit diesem Thema um, und ich weiß, dass es mir keiner übelnehmen würde, wenn ich das für mich entscheide. Es gibt auch sehr tolle und engagierte rechtliche Berufsbetreuer:innen, die ich aus meinem beruflichen Alltag kenne und dann anfragen würde. Außerdem kenne ich auch verschiedene Beratungsstellen, die mir bei dieser Entscheidung zur Seite stehen würden. Ich weiß auch, dass es manchmal sehr anstrengend sein und die Beziehung belasten kann, wenn man rechtliche Betreuerin ist. Dann würde ich dieses Amt niederlegen, denn das Wichtigste hätte ich dann trotzdem noch: eine wunderbare Schwester, mit der ich trotzdem Zeit verbringen kann. Ich bleibe in ihr Leben involviert – auch wenn ich „nur" ihre Schwester und nicht mehr ihre rechtliche Betreuerin bin.

© Privat

▲ Ulrike mit ihrer jüngeren Schwester

Familiäre Betreuer brauchen Hilfe und Unterstützung vor Ort

Ich bin 38 Jahre alt, Ergotherapeutin und lebe gemeinsam mit meinem Mann und den Kindern im Harzkreis. Wir haben vorher in Leipzig gewohnt, in der nahen Umgebung meiner Familie.
So oft es mir möglich ist, besuche ich in Leipzig meine drei Jahre jüngere Schwester sowie meine Eltern. Meine Schwester ist aufgrund einer Impfschädigung im Säuglingsalter stark körperlich und geistig beeinträchtigt. Meine Schwester lebt in Leipzig in einer betreuten Wohngruppe, gemeinsam mit weiteren sechs Menschen mit Behinderung und wird tagsüber in einer Fördergruppe der WfbM betreut. Sie ist ein sehr fröhlicher, aufgeschlossener und aktiver Mensch, liebt Tiere, Musik, Ausflüge, Familienfeste und lebt von Moment zu Moment. Aufgrund der Behinderung ist für meine Schwester eine Betreuung in allen Bereichen nötig. Diese übernehmen seit ihrem 18. Lebensjahr meine Eltern. Sie sind beide als Betreuer eingetragen.
Momentan bin ich noch nicht in Betreuungsaufgaben involviert, möchte diese Aufgabe jedoch perspektivisch übernehmen. Diese Möglichkeit besprechen und diskutieren wir innerhalb der Familie offen und überlegen, wie sich dies am besten für meine Schwester und natürlich auch für mich und meine Familie, sowie meine Eltern in Zukunft gestalten lässt und wird. Zusätzliche Gedanken bereiten mir die räumliche Entfernung und die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht bzw. der Anspruch, den Aufgaben / der Bürokratie hierbei gerecht werden zu können. Die momentane Hilfe durch Betreuungsvereine ist hierbei sehr wichtig. Diese nehmen meine Eltern intensiver in Anspruch. Die Betreuungsvereine habe ich für später als wichtige Anlaufstelle vermerkt. Familiäre Betreuer und die, die sich dafür entscheiden möchten, brauchen Hilfen und Unterstützung vor Ort. Nicht erst, wenn es zu Problemen kommt, ist Begleitung nötig!
In jedem Fall steht für mich fest, dass ich, ob agierend als Betreuerin oder nicht, immer für meine Schwester da sein werde!

Viele Wege sind möglich

Rechtliche Betreuung durch Geschwister

Erfahrungsbericht Birgit F.

Ich bin Birgit, 59 Jahre alt und Fachberaterin. Ich habe noch zwei Brüder. Mein jüngster Bruder Jens hat eine geistige Behinderung, kann nicht lesen und nicht schreiben. Er ist jedoch relativ selbstständig.

Unsere Mutter war 30 Jahre lang rechtliche Betreuerin von Jens mit allen Aufgabenbereichen. Jens hat bis zu ihrem Tod im Elternhaus gelebt. Noch zu Lebzeiten meiner Mutter habe ich die Betreuung „pro forma“ mit übernommen. Die Idee war, dass wir uns alle Aufgabenbereiche teilen. Mama übernimmt die Gesundheitsfürsorge, ich übernehme alles mit „Ämtern“ und „Vermögen“ und mein anderer Bruder übernimmt die Aufenthaltsbestimmung.

Als unsere Mutter verstarb, war mein erster Gedanke „Wie kann sie uns jetzt allein lassen? Wir haben nichts besprochen, keine Klarheit.“ Ich wurde dann rechtliche Betreuerin und wir Geschwister mussten über wichtige Dinge entscheiden, z. B. wo soll mein Bruder Jens wohnen? Das Bewusstsein darüber, welche Aufgaben ich als Betreuerin tatsächlich habe, war zu Beginn überhaupt nicht gegeben. Ehrlich gesagt, habe ich lange Zeit nicht wirklich darüber nachgedacht, wie es ist, die rechtliche Betreuung für meinen Bruder zu übernehmen. Das Alter unserer Mutter war der Ausschlag, dass ich gesagt habe, ich übernehme die Betreuung. Ich hätte mir nicht vorstellen können, die Betreuung in die Hände eines Berufsbetreuers zu geben. Mit dem Tod meiner Mutter habe ich die Tragweite erst wahrgenommen. Was bedeuten die Aufgaben eines Betreuers? Automatisch, ohne das Gesetz zu kennen, wollte ich Jens in Entscheidungen mit einbinden. Doch er war anfangs total überfordert damit. Noch nie in seinem Leben wurde er bei wichtigen Entscheidungen befragt. Das Betreuungsgericht hat zwar kurz über die Aufgaben informiert, aber es blieb für mich ein Buch mit sieben Siegeln. Erst später habe ich von Seminaren zum Betreuungsrecht gelesen und den Kontakt zu einer Geschwistergruppe gefunden.

Nichts ist für immer – Betreuung abgeben
Drei Jahre nach dem Tod von unserer Mutter habe ich entschieden, die rechtliche Betreuung für mei-

nen Bruder abzugeben. Ich fühlte mich zu sehr verantwortlich für das Glück von Jens, mit all den (sozialen) Einschränkungen, die er letztendlich hatte und noch hat. Der Bericht an das Betreuungsgericht war sehr umfangreich. Es war sehr aufwändig. Als Geschwister musste man alles offenlegen, jeden Beleg aufheben. So habe ich die rechtliche Betreuung an meinen anderen Bruder abgegeben*.

Geschwister als rechtliche Betreuer:innen: Möglichkeiten und Herausforderung

Als Geschwister auch rechtliche:r Betreuer:in zu sein, bringt manche Herausforderungen mit sich. Einerseits ist man die Schwester. Auf der anderen Seite die Betreuerin. Doch wie kann man beides abgrenzen? Man will ja das Beste für den Bruder! Als Geschwister Betreuer:in zu sein, bietet aber auch die Chance, im Sinne meines Bruders zu handeln und mit ihm zu entscheiden. Wir kennen seine Biografie, können zwischen den Zeilen seine Sorgen heraushören und entsprechend handeln. Sein großes Hobby ist die Gartenbahn und die Dampflok. Und ich kann dann zusammen mit ihm entscheiden, dass sein Geld genau dafür ausgegeben wird. Wir sind kein Berufsbetreuer, der z. B. nur einmal im Monat Kontakt zu ihm hat.

Unterstützung gefunden und gute Erfahrungen gemacht habe ich mit den EUTB-Stellen. Sie haben immer ein offenes Ohr und beraten nicht nur im Rahmen der Betreueraufgaben, sondern auch im Rahmen der Teilhabe.

Tatsächlich beschäftigen mich die Wohnsituation, das soziale Umfeld und die seelische Gesundheit meines Bruders bis heute, unabhängig davon, ob ich rechtliche Betreuerin bin. Ich habe für mich einen guten Weg gefunden, mein eigenes Leben zu gestalten und zeitgleich Schwester zu sein, die eine gute Beziehung zu ihrem Bruder hat.

(*Anmerkung: Seit 2023 sind auch Geschwister als rechtliche Betreuer:innen grundsätzlich als sogenannte befreite Betreuer:innen von der Rechnungslegungspflicht entbunden.)

▲ Die Geschwister Yannick, Joshua und Selina

© Privat

Ich möchte Stück für Stück in die Rolle hineinwachsen

Yannick lebt auf einem heilpädagogischen Bauernhof, der sowohl als Arbeits- als auch als Wohnstätte für Menschen mit Behinderung dient. Joshua und ich (Selina) leben nicht weit entfernt, sodass wir uns alle regelmäßig sehen und besuchen können.

Zurzeit ist unsere Mutter als Betreuerin zuständig und unsere Tante als Ersatzbetreuerin. Joshua und ich haben vor Kurzem angefangen, uns mit unserer Rolle als Geschwister in der Betreuungsfrage zu beschäftigen. Wir sind uns dabei einig, dass wir gern die Rolle als Betreuer:innen übernehmen wollen. Sehr wahrscheinlich werden wir uns dabei die einzelnen Betreuungsbereiche aufteilen. Wie genau, müssen wir uns dabei aber noch anschauen. Ich glaube, dass wir in unserer Familie aktuell noch zu wenig über den Aufwand sprechen, den insbesondere unsere Mutter in ihrer Kommunikation mit Ämtern, Krankenkassen & Co. übernimmt. Auch wenn wir wissen, dass wir Informationen u. a. vom bvkm, Betreuungsvereinen und auch im Austausch mit anderen Geschwistern (z. B. in der Facebook-Gruppe „Unter uns – Erwachsene Geschwister“) einholen können, ist jede Betreuungssituation natürlich sehr individuell. Ich glaube, wir müssten in unserer Familie noch mehr in den Austausch gehen, um über die verschiedenen Aufgaben Bescheid zu wissen. Ich würde mir wünschen, Stück für Stück in die Betreuer:innenrolle hineinzuwachsen und nicht irgendwann ins kalte Wasser geworfen zu werden. Trotz allem wollen wir für Yannick die Betreuung übernehmen und ich bin mir sicher, dass das auch sein Wunsch ist.

Ich habe die Wahl

Rechtliche Betreuung durch Familie, Unterstützer:innenkreis oder Geschwister

Erfahrungsbericht Anna D.

Ich heiße Anna, bin 24 Jahre alt und ein wahres Nordlicht. Aktuell stehe ich kurz vor Beendigung meines Lehramtsstudiums und schreibe an meiner Masterarbeit. Neben der Masterarbeit habe ich die Chance bekommen, Berufserfahrung als Lehrerin zu sammeln und habe einen Lehrauftrag an einer weiterführenden Schule.

Ich habe einen kleineren Bruder, der 21 Jahre alt ist und eine spontane Genmutation hat. Dieser Defekt äußert sich in Form einer körperlichen und geistigen Behinderung. Aufgrund diffuser Nervenschmerzen und einer Bewegungsstörung, die sich durch unbeeinflussbare Muskelkontraktionen auszeichnet, sitzt mein Bruder im Rollstuhl. Nichtsdestotrotz kann mein Bruder mit Hilfe seines E-Rollstuhls problemlos seinen Aktionskreis stetig erweitern und bereist mittlerweile komplett selbstständig ganz Norddeutschland. Komplett eigenständiges Wohnen ist ihm jedoch nicht möglich, da er bei der Körperpflege und im Haushalt auf Hilfe angewiesen ist.

Annas Bruder mit seinen Eltern. Zur Zeit haben noch die Eltern die Betreuung inne. ▼

Privat

Aktuell haben unsere Eltern die rechtliche Betreuung für meinen Bruder inne. Diese erstreckt sich ohne Einschränkung über alle Bereiche. Meinen Eltern ist es wichtig, mich zum jetzigen Zeitpunkt nicht in die rechtliche Betreuung einzuspannen, wobei ich mich als große Schwester schon intensiv mit diesen Fragen auseinandersetze und mir eine Übernahme dieses Aufgabenbereichs in der Zukunft vorstellen könnte.

Aufgrund vieler Arzttermine, der Medikation meines Bruders, seiner wohnlichen Situation in einer ambulanten WG und seinem Wunsch, sich beruflich auf dem ersten Arbeitsmarkt zu orientieren, sind meine Eltern durchgängig mit den Belangen meines Bruders beschäftigt und versuchen, in ihrer Funktion bestmögliche Lösungen für inm zu erkämpfen. Somit gestaltet sich diese Aufgabe als sehr zeitaufwändiges und arbeitsreiches Unterfangen.

Meine Eltern pflegen einen sehr offenen Austausch mit mir als großer Schwester, worüber ich sehr froh bin. Dadurch bekomme ich eine Idee von dem Arbeitsaufwand und den Herausforderungen, vor denen meine Eltern stehen. Außerdem wird ersichtlich, wie kompliziert Auseinandersetzungen mit Krankenkassen, Ämtern und weiteren Behörden sein können. Das zu beobachten, ist eine wichtige Erfahrung.

Unterstützer:innenkreis aufgebaut

Vermutlich gibt es viele Wege, wie eine Lösung für die rechtliche Betreuung gefunden werden kann. Meine Eltern haben für sich entschieden, dass sie mich erst einmal nicht fragen werden, ob ich die rechtliche Betreuung meines Bruders übernehmen möchte. Sie möchten mich nicht zu etwas drängen, das später möglicherweise nicht in mein Leben passt. Vielmehr haben meine Eltern innerhalb unserer Familie einen Unterstützer:innenkreis aufgebaut, der sich bereiterklärt hat, für meinen Bruder die rechtliche Betreuung zu übernehmen. Es wurde ein Notfallplan entwickelt, der im Todesfall meiner Eltern zum Tragen kommen soll.

Wahlmöglichkeiten

Ich habe die Möglichkeit, mich mit den Anforderungen und Modalitäten der Betreuungsaufgabe auseinanderzusetzen und mich dann, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, dafür oder möglicherweise dagegen zu entscheiden und den durch meine Eltern zusammengestellten Unterstützer:innenkreis für meinen Bruder zuständig sein lassen.

Aktuell fühlt sich diese Entscheidung meiner Eltern sehr gut für mich an. Allerdings kann ich mir nach momentanem Stand auch sehr gut vorstellen, irgendwann die rechtliche Betreuung für meinen Bruder zu übernehmen. Dafür möchte ich mich heute aber noch gar nicht entscheiden müssen. Erst einmal

befinde ich mich in dem Prozess des Informierens, Abwägens und Nachdenkens über die möglichen Aufgaben. Sollte ich mich später für eine Betreuung entscheiden, wäre es mir aus momentaner Sicht jedoch sehr wichtig, mir bereits einen Unterstützer:innenkreis aufgebaut zu haben, damit ich Ansprechparter:innen habe und nicht allein für meinen Bruder kämpfen muss. Daher versuche ich mir bereits heute zu merken, welche Menschen mich bei welchen Themen unterstützen könnten. Denn eine Sache ist mir sehr klar: Ich kann nicht allein für meinen Bruder einstehen.

Abwägen

Unabhängig von meiner Einstellung glaube ich aber, dass auch andere Faktoren in diesen Prozess hineinspielen. Unter anderem muss eine solche Entscheidung auch innerhalb einer Partnerschaft durch den Partner oder die Partnerin mitgetragen werden. Auch die eigene Belastbarkeit spielt eine Rolle. Dem schließt sich eine sehr banale, aber wichtige Frage an: Zeit. Eine solche Aufgabe benötigt Zeit und die sollte ich aufbringen können. Es müssen natürlich noch deutlich mehr Aspekte gegeneinander abgewogen werden, aber besonders wichtig ist mir bei dieser Debatte, dass ich offen und ehrlich mit mir selbst umgehe. Sollte ich feststellen, dass ich nach Übernahme der rechtlichen Betreuung unzufrieden und überfordert bin, sollte ich mir dies eingestehen können. Gerade, da ich mir die Betreuungsfunktion nicht als ein reibungsloses Prozedere vorstelle, vermute ich, dass ich regelmäßig vor Situationen stehen werde, in denen ich abwägen muss, ob ich aufgeben oder weiterkämpfen sollte. Sich nicht unterkriegen zu lassen, selbst wenn Dinge nicht beim ersten Versuch genehmigt werden, stelle ich mir als eine große Herausforderung vor. Mittlerweile sind mir einige Anlaufstellen bekannt, an die ich mich wenden könnte. Außerdem hilft es, mit den örtlichen Vereinen vertraut zu sein. So habe ich einen gewissen Überblick und versuche, durch einen regen Austausch mit anderen Betroffenen meinen Horizont zu erweitern.

Herausforderungen

Mit Blick auf meinen Bruder ist besonders das Thema „Medikamentöse Behandlung“ jetzt und zukünftig herausfordernd. Er hat diffuse Beschwerden. Leider wird nur wenig in diesem Feld geforscht. Daher ist es bisher unmöglich gewesen, ein Mittel zu finden, das die Schmerzen entsprechend lindert und mein Bruder an Lebensqualität dazugewinnt. Es muss ständig abgewogen und entschieden werden, ob überhaupt etwas wirklich hilft oder auch nicht. Solche medizinischen Entscheidungen bereiten mir Sorgen. Sicherlich gibt es auch noch andere knifflige Entscheidungen. Daher fände ich es beruhigend und wünschenswert, wenn mir bei solchen Entscheidungen der Unterstützer:innenkreis entsprechend beratend zur Seite stehen und helfen würde, die Dinge richtig zu lösen.

Unabhängig von meinen expliziten Wünschen, die die Informationsbeschaffung betreffen, wünsche ich mir aber, dass wir innerhalb der Familie für meinen Bruder die beste Entscheidung hinsichtlich seiner rechtlichen Betreuung treffen können. Vielleicht wird später ein anderer Weg eingeschlagen, den wir heute noch nicht in dem Maße bedacht haben. Situationen und Begebenheiten können sich verändern.

Die wichtigste Devise ist, immer zum Wohl meines Bruders zu handeln!

▲ Christiane, Katharina und Franziska

© Privat

Wir als Familien kennen Christiane am besten

Wir sind drei Schwestern: Katharina (ich), Franziska und Christiane. Christiane ist 33 Jahre alt, hat das Down-Syndrom und lebt bei unserer Mutter. Tagsüber besucht sie eine WfbM. Wir haben alle eine sehr enge Beziehung zueinander. Aktuell sind meine Mutter und ich die rechtlichen Betreuerinnen von Christiane. Ich habe im Sommer 2022 an der Geschwistertagung des bvkm teilgenommen. Anschließend haben wir als Familie ein ausführliches Gespräch geführt und es hat eine notarielle Beratung stattgefunden. Uns war und ist es wichtig, offen miteinander zu sprechen, um für und mit Christiane die besten Lösungen, z. B. bezüglich rechtlicher Betreuung, Erbe etc., zu finden.

Teilweise ist es herausfordernd, richtige Entscheidungen zu treffen, wenn Christiane nicht für sich entscheiden kann. Es bleibt bei bestimmten Fragestellungen immer der Gedanke, ob man auch richtig entschieden hat. Insbesondere das Thema „Wohnen“ steht bei uns gerade im Fokus. Hierzu ist bereits ein Beratungsgespräch geplant. Wir finden es sehr wertvoll, dass wir als Familie Christiane am besten kennen. Deshalb haben wir uns gegen einen externen gesetzlichen Betreuer entschieden. Dennoch ist zu bedenken, dass es auch Schwierigkeiten mit sich bringen kann, als Familienmitglied der rechtliche Betreuer zu sein, da man hier je nach Fragestellung auch mal mit zu viel Herz entscheiden könnte und ein externer Betreuer dies einfach mit einem gewissen Abstand neutral betrachten kann. Also hat beides Vor- und Nachteile. Derzeit übernimmt meine Mutter noch viele Dinge bzgl. der rechtlichen Betreuung. Mir ist hierbei wichtig, im engen Austausch mit ihr zu stehen und zu wissen, wo ich was finde und was regelmäßig zu erledigen ist.

Übergänge und Neuanfänge

Rechtliche Betreuung durch Geschwister und Ergänzungsbetreuer

Erfahrungsbericht Stephanie W.

Mein Bruder Christoph, 50 Jahre alt, lebt mit dem Down-Syndrom. Er ist pfiffig und kommt gut durch seinen Alltag. Für Dinge, die er nicht allein organisieren oder regeln kann, holt er sich selbstbewusst und hartnäckig Unterstützung. Sein Zahlenverständnis ist sehr begrenzt, ebenso seine Lese- und Schreibkompetenz. Beim Sprechen muss man sehr gut hinhören. Seit 2017 wohnt er in einer besonderen Wohnform und fühlt sich dort sehr wohl. Er arbeitet – ganz klassisch – in einer WfbM im Bereich „Verpackung".

Wir sind drei Geschwister. Mein anderer Bruder und ich sind Christophs Betreuer. Unsere Bestellung umfasst die Aufgabenkreise „Aufenthaltsbestimmung", „Gesundheitsfürsorge", „Recht- und Vermögensangelegenheiten". Wir vertreten in den uns übertragenen Aufgabenkreisen jeweils allein. Die Betreuung für Christoph wurde zu seiner Volljährigkeit eingerichtet. Meine Eltern waren beide als Betreuer bestellt.

Weg zur Betreuerin

Mein Weg in die Betreuung begann nach dem Tod meines Vaters. Ich wurde an seiner Stelle als weitere Betreuerin bestellt und habe meine Mutter seit diesem Zeitpunkt beim Erstellen des Jahresberichts und einigen bürokratischen Dingen (z. B. Grundsicherung) unterstützt. Weitere Aufgaben fielen zu diesem Zeitpunkt für mich als Betreuerin nicht an.

Unsere Eltern hatten frühzeitig ein sog. „Behindertentestament" errichtet und dort auch – in Absprache mit uns Geschwistern – den Wunsch ausgedrückt, dass sie die Betreuung für Christoph nach ihrem Tod gern in unsere Hände legen würden. In diesem Testament wurde ich zudem als Testamentsvollstreckerin für Christophs Erbteil eingesetzt.

Neue Aufgaben

Mit dem Tod unserer Mutter änderten sich meine Aufgaben als Betreuerin grundlegend. Im ersten Schritt folgten wir Christophs ausdrücklichem Wunsch, dass mein anderer Bruder die nun vakante, zweite Betreuungsstelle übernehmen und auch zum Betreuer bestellt werden sollte. Es war/ist Christoph wichtig, von uns Geschwistern gemeinsam unterstützt und begleitet zu werden. Dies hat er auch dem Betreuungsrichter beim Gespräch deutlich vermittelt.

Im weiteren Verlauf des eingetretenen Erbfalls kamen nun neue Aufgaben und Anforderungen rund um die Erbauseinandersetzung auf mich zu. Denn nun war ich plötzlich nicht nur Betreuerin, sondern zusätzlich auch noch Testamentsvollstreckerin. Wichtige Hilfe in diesem Prozesse: die sehr detaillierte Broschüre des bvkm zum Thema „Der Erbfall". Sie war ein wichtiger Kompass bei den bürokratischen Fragestellungen, die auftauchten. Die Broschüre hat mich im übertragenen Sinne an die Hand genommen. Es war viel zu regeln, aber so wusste ich immer, was zu tun war. Rückblickend war die Zeit der Erbauseinandersetzung insgesamt schon sehr „sportlich".

Da ich als gleichzeitige Betreuerin und Testamentsvollstreckerin bei der Verwaltung von Christophs Erbteil in einen Interessenkonflikt gerate, musste zusätzlich ein Ergänzungsbetreuer (vgl. Teil 1 III.7.) bestellt werden. Ein Freund der Familie hat diesen Part übernommen. Er kontrolliert im Auftrag des Betreuungsgerichts, ob ich als Testamentsvollstreckerin sorgfältig und im Sinne des Betreuten mit den finanziellen Mitteln umgehe, die Christoph aus seinem Erbe zugefallen sind.

Nach dem Tod unserer Mutter mussten wir für Christoph ein neues Zuhause finden. Meine Eltern haben sich dem Thema „Auszug" leider nie nähern können oder wollen, sodass die wichtigste Aufgabe für meinen Bruder und mich war, hier eine gute und tragfähige Regelung zu finden, die Christoph – der von all den Umbrüchen besonders betroffen war – eine für ihn gute und in seinem Sinne gestaltete Zukunft ermöglichen würde.

Inzwischen wohnt Christoph seit sechs Jahren in einer besonderen Wohnform und ist dort sehr gut angekommen. Es ist sein Zuhause. Da wir in einer Stadt mit überschaubaren Wohnangeboten leben, gab es zum damaligen Zeitpunkt nur wenig bis keine Auswahl an möglichen weiteren Optionen oder Alternativen, was mir anfangs schon zu schaffen gemacht hat.

„Tagesgeschäft" als Betreuerin

Nach den vielen Übergängen und Neuausrichtungen ist auch in der Betreuung inzwischen „Alltag" eingekehrt. An regelmäßigen Aufgaben fielen bislang immer der jährliche Jahresbericht – bis Ende 2022 für Geschwister sehr ausführlich zu erledigen – an, die Entscheidungen, die aus dem Alltag in der besonderen Wohnform oder der WfbM heraus zu treffen sind (von Einverständniserklärungen für Fotofreigaben bis zu hin zu Entscheidungen im Zuge der Corona-Pandemie) und kleinere Dinge, für die Unterschriften der Betreuer:innen erforderlich sind.

Die Geschwister Stephanie und Marcus teilen sich die Betreuung für ihren Bruder Christoph. ▶

© Privat

Gesundheitliche Entscheidungen waren im Zuge einer geplanten OP zu treffen. Von der dringenden Notwendigkeit des Eingriffs musste Christoph erst überzeugt werden. Für ihn war nicht der Eingriff selbst, sondern der beschlossene Termin das Problem. Hier hat seine Wohngruppe eine pfiffige und für ihn sehr gute Lösung gefunden, sodass am Ende die Entscheidung für den Eingriff auch von ihm mitgetragen wurde.

Gefordert ist man als Betreuerin natürlich auch immer wieder bei bürokratischen Dingen, z. B. Diskussionen mit den Krankenkassen o. ä. In diesen Dingen sollte man sich unbedingt das Erfahrungswissen und die Hartnäckigkeit der Elterngeneration aneignen und ihnen rechtzeitig über die Schulter schauen bzw. sich einweisen und Dinge erklären lassen.

Ausblick und Erwartungen

Es wird sicherlich spannend werden, die neuen Möglichkeiten der Betreuungsrechtsreform mit dem Betreuten umzusetzen, da mein Bruder sich das „Entscheiden" für oder gegen eine Sache erst einmal erarbeiten muss; Er verlässt sich in den meisten Angelegenheiten auf uns und kommt hier nur ungern aus der gewohnten Komfortzone heraus; hier wird es sicherlich wichtig sein, das „Planen" weiter zu üben und auch zu verdeutlichen, welchen Nutzen er selbst davon hat und wie wichtig seine Stimme ist.

Als Betreuerin hätte ich gern eine genauere Vorstellung davon, wie die praktische Umsetzung im Alltag zukünftig aussehen und wie der Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung dem Betreuungsgericht gegenüber dokumentiert werden soll/muss.

Vergangenheit und Zukunft verknüpfen

Natürlich gab es auch Momente, in denen ich die Verantwortung „verwünscht" habe. Es waren dann aber immer die Momente, die von einer sehr umfassenden Bürokratie geprägt waren. Es waren nicht die inhaltlichen Momente mit Christoph, sondern die Dinge, die die „kleine, grauen Briefe" mit ihren Anforderungen, Fristen und Belehrungen mit sich bringen.

Als Betreuer:in aus dem familiären Umfeld ist man eine wichtige Brücke zwischen dem Betreuten und anderen. Viele Dinge erklären sich uns als Geschwister ganz selbstverständlich aus dem gemeinsamen biografischen Hintergrund (Ablehnungen, Ängste, Vorbehalte, Abneigungen), auf die Außenstehende niemals kommen würden oder könnten. Auch kennt man nach so vielen gemeinsamen Jahren natürlich die Wege, wie Dinge gut erklärt und vermittelt werden können. Oder wo Grenzen und Hürden bestehen, die nur schwer zu überwinden sind.

Für Christoph ist es auch zukünftig sehr wichtig, dass er durch Menschen beraten, befähigt und vertreten wird, die ihn aufs Genaueste kennen – gerade mit zunehmendem Alter und möglichen nachlassenden Fähigkeiten. Wenn uns angehörigen Betreuer:innen dann ein gutes Korrektiv aus Fachkräften begegnet und zur Seite steht, wird – gemeinsam mit dem Betreuten – ein starkes Team auf Augenhöhe daraus.

Alles, was Recht ist

Ein Überblick über das Recht der Betreuung durch Eltern und Geschwister

Moritz Ernst

Kurzübersicht über Neuerungen durch die Reform des Betreuungsrechts ab 2023

- Wünsche des Betreuten sind der zentrale Maßstab („Magna Charta“) für die Betreuerauswahl und die Betreuungsführung sowie die gerichtliche Aufsicht.
- Rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung der betreuten Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch selbstbestimmtes Handeln. Stellvertretung nur soweit erforderlich.
- Stärkere Einbindung der Menschen mit Behinderung im Vorfeld („Kennenlerngespräche“ // „Wunschermittlung”) und während der Betreuung (bzgl. Auswahl und Kontrolle des Betreuers)
- Es gibt nicht mehr die Betreuung in allen Angelegenheiten, stattdessen Anordnung einzelner Aufgabenbereiche.
- Ehrenamtliche Betreuer, die Angehörige sind, können sich freiwillig an Betreuungsvereine anbinden.
- Ehrenamtliche Betreuer, die nicht Angehörige sind, müssen sich an Betreuungsvereine anbinden, andernfalls werden sie in der Regel nicht mehr bestellt.
- Neuerungen für Berufsbetreuer: Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der Betreuung durch formales Registrierungsverfahren mit Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung
- Seit 2023 sind auch Geschwister als rechtliche Betreuer in der Regel als sogenannte befreite Betreuer von der Rechnungslegungspflicht entbunden.
- Änderungen bei der Aufwandspauschale

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
d. h.	das heißt
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
ff.	fortfolgende/auf den nächsten Seiten
ggf.	gegebenenfalls
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
sog.	sogenannter
o. ä.	oder ähnliches
OP	Operation
s.	siehe
s. u.	siehe unten
UN-BRK	Die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel

I. Grundsätzliches zur Betreuung

1. Rechtliche Betreuung – was ist das eigentlich?
Sofern ein volljähriger Mensch wegen einer Behinderung oder Krankheit seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann, bestellt das Betreuungsgericht von Amts wegen oder auf Antrag eine rechtliche Betreuung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Person, für die eine Betreuung in Betracht kommt, geschäftsunfähig ist. Vielmehr kann auch für Bedarfe in bestimmten rechtlichen Angelegenheiten (wie z. B. in den Bereichen Wohnen, Gesundheit etc.) eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden, sofern es keine anderen Hilfen gibt.

2. Was ist die Aufgabe einer rechtlichen Betreuung?
Ziel der rechtlichen Betreuung ist es, dem Betreuten durch Beratung und Unterstützung Hilfestellung zu geben, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Dabei hat die Unterstützung des Betreuten in den rechtlichen Angelegenheiten Vorrang vor einem Handeln durch Stellvertretung durch den Betreuer.

3. Wie wirkt sich die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts auf die rechtliche Betreuung aus?
Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 ist zentrale Maßgabe der rechtlichen Betreuung: **Auch Menschen mit einer rechtlichen Betreuung sollen selbst eine Entscheidung treffen können**. Dabei soll sie die rechtliche Betreuung darin unterstützen. Ausschließlich wenn eigene Entscheidungen rechtlich nicht möglich sind, trifft die betreuende Person stellvertretend für den Betreuten eine Entscheidung – und das im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (vgl. I.9.). Die betreuende Person hat die Pflicht, die Wünsche der betreuten Person festzustellen. Bei der Wunschermittlung und -feststellung benötigen Menschen mit Behinderung ggf. besondere Unterstützung. Rechtliche Betreuer sollen Methoden wählen, wie sie die Wünsche der betreuten Personen ermitteln, und sie bei der Umsetzung unterstützen.

Quelle: „Fabian Helmich (www.fabian-helmich.de) für Helfende Hände e. V. (www.helfende-haende.org

Tipp

- Instrumente zur Unterstützten Entscheidungsfindung nutzen! (ab S. 6 ff.)

Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Auch die Wunschermittlung, -feststellung und die Umsetzung hat die rechtliche Betreuung im jährlichen Bericht an das Betreuungsgericht zu dokumentieren (vgl. III. 2.2.).

4. Wer sind die möglichen Akteure im Rahmen einer rechtlichen Betreuung?

4.1. Betreute Person

4.2. Betreuer

- Ehrenamtliche Betreuer (z. B. Angehörige, Freunde, Bekannte oder Dritte); (vgl. II.4.1.)
- Berufsbetreuer (vgl. II.4.2.)
- Betreuungsvereine (vgl. II.4.3.)

Spezielle Ausprägungen der Betreuung:

- Verhinderungsbetreuer (vgl. III.6.)
- Ergänzungsbetreuer (vgl. III.7.)

4.3. Betreuungsgericht

- Betreuungsrichter (vgl. II.1.)
- Rechtspfleger (vgl. III.1 und III.2.1.)

4.4. Betreuungsbehörde (vgl. II.3.)

5. Welche rechtliche Wirkung hat die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung?

Die rechtliche Betreuung ermöglicht Rechtshandlungen stellvertretend im Namen der Betreuten, soweit die betreute Person diese selbst nicht mehr vornehmen kann, und zwar beschränkt auf die erforderlichen Aufgabenbereiche. Mit der Bestellung einer rechtlichen Betreuung bleiben die Rechte des betreuten Menschen bestehen. Der Mensch bleibt mit der Einrichtung einer Betreuung auch grundsätzlich rechtlich handlungs- und geschäftsfähig. So kann eine geschäftsfähige betreute Person grundsätzlich noch selbst wirksam Verträge schließen, Geld von ihrem Konto abheben etc.

6. Was versteht man unter einem Einwilligungsvorbehalt?

Das Betreuungsgericht kann im Einzelfall einen sog. Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn ohne diese Anordnung eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person droht. Durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts werden Rechtsgeschäfte (z. B. der Abschluss eines Vertrages), die eine geschäftsfähige betreute Person tätigt, erst mit Zustimmung der betreuenden Person wirksam. Dies dient dem Schutz der betreuten Person. Voraussetzung ist, dass die betreute Person aufgrund einer Erkrankung ih-

Quelle: Christian Clarke für bvkm

ren Willen nicht frei bestimmen kann und die Anordnung zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für den Betreuten oder sein Vermögen erforderlich ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die betreute Person sich durch den Abschluss von Verträgen bzw. den Kauf von Dingen überschuldet und der Verlust der Wohnung droht. Die betreute Person, für die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, kann trotzdem weiterhin wirksam Geschäfte des täglichen Lebens durchführen – wie den Kauf von Nahrungsmitteln, Genussmitteln, Kosmetika, Büchern und Zeitungen etc. Zudem kann die betreute Person weiterhin Schenkungen annehmen oder Geschäfte tätigen, die lediglich rechtlich vorteilhaft sind.

7. Wie wirkt sich die rechtliche Betreuung auf die verfahrensrechtliche Stellung der rechtlich betreuten Person aus?
Auch eine rechtlich betreute Person kann in Verfahren vor den Zivil- oder Sozialgerichten grundsätzlich selbstständig und wirksam Klage erheben, Anträge stellen, Erklärungen abgeben, Rechtsmittel einlegen etc. Briefe vom Gericht oder von Behörden sollen nicht nur den Betreuern zugehen, sondern auch an die Betreuten selbst. Eine rechtlich betreute Person ist grundsätzlich verfahrens- bzw. prozessfähig. Etwas anderes würde ggf. nur gelten, wenn die rechtlich betreute Person geschäftsunfähig ist oder für Bereiche, in denen ein Einwilligungsvorbehalt des Betreuers im Rahmen der Betreuung angeordnet ist. Hier müsste der Betreuer einen Prozess führen. Aber auch bei betreuten Personen, die grundsätzlich verfahrens- bzw. prozessfähig sind, kann der Betreuer eine sog. Ausschließlichkeitserklärung abgeben. Der Betreuer kann demnach in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Gericht erklären, dass ausschließlich er den Rechtsstreit führt. In Betreuungssachen gilt dies aber nicht. Hier ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (vgl. II.1. ff.).

8. Was gehört noch zum Betreuungsrecht?
Wichtige rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten sind die sog. **Vollmacht**, die **Patientenverfügung** und die **Betreuungsverfügung**. Neu ist ab 2023 zudem das sogenannte **Ehegattenvertretungsrecht.**

8.1. Was ist eine Vollmacht?
Wer geschäftsfähig ist, kann durch schriftliche Erklärung einer anderen Person eine Vollmacht erteilen, stellvertretend rechtlich tätig zu werden. Wichtig ist, dass man der Person vertraut. Die Vollmacht kann sämtliche Lebensbereiche umfassen (sog. Generalvollmacht). Die Vollmacht für die Zukunft nennt man Vorsorgevollmacht. Die Vollmacht kann auch auf bestimmte Lebensbereiche beschränkt sein, z. B. auf finanzielle Angelegenheiten, den Abschluss von Verträgen, gesundheitliche Belange oder die rechtliche Interessenwahrnehmung gegenüber Ämtern, Behörden oder Institutionen. Unter Umständen ist dann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers in Einzelfällen nicht mehr erforderlich. Die bevollmächtigte Person wird nicht durch das Betreuungsgericht kontrolliert.

Tipp
- Nähere Erläuterungen zur Vollmacht sind in dem Rechtsratgeber des bvkm „Ich sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache“ nachzulesen. Eine Neuauflage des Ratgebers ist geplant.

8.2. Was ist eine Patientenverfügung?
Mit einer Patientenverfügung kann man für die Zukunft festlegen, wie bestimmte Entscheidungen getroffen werden sollen, die die gesundheitliche Versorgung betreffen. Beispielsweise kann festgelegt werden, ob und unter welchen Bedingungen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die verfügende Person muss einwilligungsfähig sein, d. h. sie muss fähig sein, Art, Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung zu erfassen. Die Erklärung muss in schriftlicher Form abgegeben werden. Sie kann nicht durch einen Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer in Vertretung abgegeben werden. Eine wirksame Patientenverfügung ist für medizinisches Personal und rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte verbindlich.

Beachte
- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können eine **gesundheitliche Versorgungsplanung** (Beratung, Information, Erfassung der individuellen Bedürfnisse) für die letzte Lebensphase anbieten. Dies kann ein Schritt hin zum Verfassen einer Patientenverfügung sein.

8.3. Was ist eine Betreuungsverfügung?
In einer Betreuungsverfügung kann man angeben, wer oder wer nicht für die rechtliche Betreuung bestellt werden soll, falls diese notwendig werden sollte. Zudem kann man in einer Betreuungsverfügung Wünsche aufschreiben, wie in bestimmten Situationen verfahren werden soll. Geschäftsfähigkeit ist keine Voraussetzung für das Verfassen einer Betreuungsverfügung. Das Betreuungsgericht wird eine Betreuungsverfügung bei seiner Entscheidungsfindung mit berücksichtigen.

8.4. Was bedeutet das sog. Ehegattenvertretungsrecht?
Das neue Betreuungsrecht sieht ein sog. Ehegattenvertretungsrecht vor. Ein Ehe- oder Lebenspartner kann grundsätzlich (anders z. B. bei Getrenntleben oder Regelung durch Vorsorgevollmacht) den Partner sechs Monate lang rechtlich vertreten, wenn dieser die Gesundheitsangelegenheiten aufgrund einer Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht besorgen kann. In diesem Fall kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers ggf. – zumindest zeitweise – unterbleiben.

9. Für welche Bereiche ist eine rechtliche Betreuung zuständig?
Der Aufgabenkreis in der rechtlichen Betreuung besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Das Betreuungsgericht ordnet sie im Einzelnen an, **wenn und soweit** sie erforderlich sind. Hierbei richtet sich das Betreuungsgericht nach der Lebenssituation der Person und ihren Bedürfnissen.

Es gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit.
Eine Betreuung in allen Angelegenheiten gibt es seit 2023 nicht mehr. Entscheidend dafür, ob und inwieweit einer Person die rechtliche Betreuung übertragen wird, ist der Betreuungsbedarf. Voraussetzung ist, dass ein Lebensbereich tatsächlich rechtlich unterstützungs- oder regelungsbedürftig ist.

9.1. Aufgabenbereiche der Betreuung

Das Betreuungsgericht kann

- **9.1.1. Einzelne Angelegenheiten** (z. B. Abschluss von bestimmten Verträgen oder Zustimmung zu einer bestimmten Operation) zuweisen,
- **9.1.2. Einzelne Aufgabenbereiche** festlegen, in denen der rechtliche Betreuer tätig werden soll, z. B. Aufenthaltsbestimmung (Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt), d. h. beispielsweise in der Entscheidung darüber, ob die betreute Person umzieht, Zustimmung zur Heilbehandlung (z. B. bei einer notwendig werdenden aufwändigen Zahn-Operation), Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche (wie Grundsicherung o. ä.),
- **9.1.3. Übergreifende Aufgabenbereiche** festlegen, wie die Vermögenssorge, Personensorge oder Gesundheitssorge. Das Betreuungsgericht muss hier regelmäßig überprüfen, ob die übergreifenden Aufgabenbereiche noch erforderlich sind.

9.1.3.1. Personensorge
Der Aufgabenbereich der Personensorge umfasst in aller Regel zumindest die Bereiche Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung. Aufgabe des Betreuers ist es also, die rechtliche Seite der Personensorge zu übernehmen, etwa durch Abschluss von Verträgen, Stellung von Anträgen usw.

9.1.3.2. Vermögenssorge
Vermögenssorge bedeutet grundsätzlich die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens. Die Vermögenssorge kann alle finanziellen Angelegenheiten umfassen oder auf einzelne Aufgabenbereiche beschränkt sein, zum Beispiel auf bestimmte finanzielle Angelegenheiten:
- Errichtung und Führung eines Kontos
- Vermögensverwaltung
- Zahlung von Miete, Strom, Versicherungen usw.

9.1.3.3.Gesundheitssorge
Zum Bereich der Gesundheitssorge gehören u. a.:
- ärztliche Versorgung/Arztwahl
- Einleitung von und Zustimmung zu therapeutischen Maßnahmen
- Einwilligung in Untersuchungen, Operationen und Heilmaßnahmen
- Einwilligung und Überwachung der Verabreichung von Medikamenten
- Entscheidungen über Impfungen etc.

Soweit die rechtlich betreute Person die anstehende Maßnahme versteht, Konsequenzen abwägen und die Bedarfe erkennen und ihren Willen äußern kann, trifft sie die jeweilige Entscheidung über die Maßnahme selbst. Sie erteilt zum Beispiel die Einwilligung zu einer Behandlung. Ob eine Person einwilligungsfähig ist, ist eine ärztliche Entscheidung. Ist die Einwilligungsfähigkeit nicht gegeben, trifft die Person, die die rechtliche Betreuung innehat, die Entscheidung vertretungsweise.

9.2. Regelung bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen
Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:
- die Entscheidung über etwaige freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen,
- die Bestimmung des Umgangs der rechtlich betreuten Person (z. B. Freundeskreis),
- die Entscheidung über die Telekommunikation der rechtlich betreuten Person, einschließlich seiner elektronischen Kom-

munikation (z. B. die Entscheidung darüber, ob die betreute Person einen Telefonanschluss bekommt oder ihn behalten darf),
- die Entscheidung über die Entgegennahme sowie das Öffnen der Post.

Zusätzlich müssen die gerichtlichen Genehmigungsvorbehalte beachtet werden (vgl. I.9.3).

Tipp
- Das Betreuungsgericht kann für die jeweiligen Aufgabenbereiche einen **einzelnen Betreuer** bestellen oder die jeweiligen Aufgabenbereiche **auch auf mehrere Betreuer** verteilen, soweit dies sinnvoll erscheint. Vor diesem Hintergrund könnte es eine Überlegung sein, im Rahmen der Übernahme der Betreuung durch Angehörige die Aufgabenbereiche auf mehrere Personen zu verteilen und die geplante Aufteilung bei Gericht zu beantragen.

9.3. Bei diesen Maßnahmen ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig
Entscheidungen mit besonders schweren Folgen für die betreute Person unterliegen für ihre Wirksamkeit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Gerichtliche Genehmigungsvorbehalte gibt es z. B. bei Geldanlagen sowie grundsätzlich bei Rechtsgeschäften über Grundstücke oder erbrechtlichen Rechtsgeschäften (wie die Ausschlagung einer Erbschaft) etc. Stehen Entscheidungen in der rechtlichen Betreuung mit erheblichen Risiken für die Gesundheit und das Leben des rechtlich betreuten Menschen an, z. B. bei Herzoperationen, onkologischen Behandlungen o. ä., muss die Genehmigung des Betreuungsgerichts dazu eingeholt werden. Dasselbe gilt für freiheitsentziehende Maßnahmen, geschlossene Unterbringungen in einer Einrichtung, die Kündigung der Wohnung der betreuten Person sowie die Entscheidung über eine Sterilisation. Für die Erforderlichkeit wird das Gericht jeweils ein ärztliches Gutachten einholen. Hinsichtlich der Genehmigungspflichten im Einzelnen kann man unter Hinweis auf die Beratungspflicht beim Betreuungsgericht nachfragen.

II. Einrichten einer Betreuung

1. Wie wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet?
Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, wird ihm auf Antrag oder von Amts wegen ein rechtlicher Betreuer bestellt. Beim Amtsgericht ist dafür eine Abteilung zuständig, die man **Betreuungsgericht** nennt. Zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens ist keine besondere Form vorgesehen. Ausreichend ist z. B. ein Hinweis der Eltern, einer Einrichtung (z. B. Schule, ...) oder ähnliches, dass eine rechtliche Betreuung als erforderlich angesehen wird.

Beachte
- Mit dem Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) endet das elterliche Sorgerecht. Daher ist es wichtig, sich rechtzeitig **im Jahr vor der Volljährigkeit** um die Bestellung einer rechtlichen Betreuung – soweit dies erforderlich ist – zu kümmern. Die Bestellung wird dann mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirksam.

Im Betreuungsverfahren muss das Gericht zunächst die rechtlich zu betreuende Person über die Aufgaben der rechtlichen Betreuung, über den Verlauf des Verfahrens und die etwaig entstehenden Kosten informieren. Die betroffene Person kann im Betreuungsverfahren Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und ihre Rechte im Verfahren selbst wahrnehmen oder sich anwaltlich vertreten lassen.

2. Wer ist Beteiligter des Betreuungsverfahrens?
Beteiligt werden die von einer etwaigen Betreuung **betroffene Person** und ggf. bereits **bestellte Betreuer oder Bevollmächtigte**, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt sind. Trotzdem kann zur Unterstützung der betroffenen Person ein Verfahrenspfleger hinzugezogen werden. Ein **Verfahrenspfleger** wird in jedem Fall dann hinzugezogen, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, sich selbst verständlich zu äußern und ihre Interessen wahrzunehmen. Ein Verfahrenspfleger wird zudem dann mitwirken, wenn gegen den erklärten Willen der rechtlich zu betreuenden Person eine rechtliche Betreuung bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt eingerichtet werden soll. Angehörige können hinzugezogen werden, sind aber nicht zwingend zu beteiligen.

3. Wie läuft das Verfahren ab?
Das Gericht ermittelt zunächst den erforderlichen Sachverhalt und prüft, ob und inwieweit eine rechtliche Betreuung notwendig ist. Dazu hört das Gericht in jedem Fall die betroffene Person an. Zudem wird ein Sozialbericht der **Betreuungsbehörde** eingeholt. Auch dies erfolgt grundsätzlich nach einem Gespräch mit der ggf. zu betreuenden Person. In dem Bericht erläutert die Betreuungsbehörde die persönliche, soziale und gesundheitliche Situation des rechtlich zu betreuenden Menschen. Zudem teilt die Betreuungsbehörde darin mit, ob und inwieweit eine rechtliche Betreuung erforderlich sein dürfte bzw. ob andere Hilfen geeignet erscheinen, den Hilfebedarf zu decken. Das Gericht holt zudem ein ärztliches Sachverständigengutachten ein, das nach einer persönlichen Untersuchung der betroffenen Person durch den Arzt erstellt wird. Die betroffene Person erhält Gelegenheit, sich sowohl zum Sozialbericht als auch zum Sachverständigengutachten zu äußern. Gegebenenfalls wird das Gericht auch die Angehörigen zur Notwendigkeit und zum Umfang der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung befragen.

Nach alledem wird das Gericht entscheiden, ob und inwieweit eine rechtliche Betreuung notwendig ist. Sofern eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird, wird das Gericht zugleich festlegen, wer die rechtliche Betreuung übernimmt und für welche Aufgabenbereiche dies erfolgt.

4. Wer übernimmt die rechtliche Betreuung?
Als rechtliche Betreuer kommen ehrenamtliche Betreuer, Berufs- oder Vereinsbetreuer oder Betreuungsvereine in Betracht. Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn so die Angelegenheiten der betreuten Person besser besorgt werden können. So können zum Beispiel Geschwister als Mitbetreuende ihre Eltern oder sich gegenseitig mit gemeinsamen oder jeweils eigenen Aufgabenbereichen entlasten.

4.1. Was sind ehrenamtliche Betreuer?
Unterschieden wird zwischen sog. ehrenamtlichen Angehörigenbetreuern und ehrenamtlichen Fremdbetreuern. Ehren-

amtliche Angehörigenbetreuer werden vorrangig bestellt. Sie haben eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung zur rechtlich betreuten Person. Ehrenamtliche Fremdbetreuer haben diese Beziehung oder Bindung zur rechtlich betreuten Person nicht. Ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten dürfen seit 2023 in der Regel nur bestellt werden, wenn sie dem Betreuungsgericht vor ihrer Bestellung zur rechtlichen Betreuung eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung der Betreuung nachweisen.

Ehrenamtliche Angehörigenbetreuer müssen eine solche Vereinbarung mit einem Betreuungsverein nicht abschließen, können dies aber. Der Betreuungsverein unterstützt durch Beratung, Information und Fortbildung und stellt im Verhinderungsfalle auch einen sog. Verhinderungsbetreuer. Ehrenamtlichen Betreuern ist zu empfehlen, eine Anbindung an einen Betreuungsverein als Unterstützung zu suchen.

4.2. Was ist ein Berufsbetreuer und wann wird dieser bestellt?
Ein Berufsbetreuer ist eine Person, die rechtliche Betreuungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausübt. Ein Berufsbetreuer wird nur dann bestellt, wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Als Berufsbetreuer darf nur bestellt werden, wer als Berufsbetreuer registriert ist und damit die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nachweist.

4.3. Was ist ein Betreuungsverein?
Ein Betreuungsverein gewinnt und unterstützt ehrenamtliche rechtliche Betreuer. Er erhält eine behördliche Anerkennung und Förderung. Seine Mitarbeitenden sind nachweislich fachlich ausgebildet für Beratung und Betreuung, die sie auch als Berufsbetreuende führen dürfen. Angehörige, die ehrenamtlich eine Betreuung führen, können mit dem Verein eine Vereinbarung schließen über eine Begleitung und Unterstützung (insbesondere die Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder bei Verhinderungen aus sonstigen Gründen). Ehrenamtliche Fremdbetreuer müssen mit einem Betreuungsverein eine Vereinbarung schließen als Nachweis ihrer Qualifikation, andernfalls werden sie ab 2023 in der Regel nicht mehr als rechtlicher Betreuer bestellt.

Die rechtliche Betreuung erhält stetige Begleitung und Unterstützung und hat einen konkreten Ansprechpartner seitens des Vereins bei Fragen rund um die Betreuung. Es empfiehlt sich daher auch für die ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer, den Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein zu prüfen.

5. Wie kann die Person, für die eine Betreuung angeordnet werden soll, bei der Auswahl des Betreuers mitwirken?
Die Person, für die eine Betreuung angeordnet werden soll, kann einen Betreuer vorschlagen oder auch eine Person benennen, die sie sich nicht als Betreuer wünscht. Es ist daher sinnvoll, innerhalb der Familie vorab zu besprechen, wer für die Übernahme in Betracht kommt und dazu bereit ist (s. u.). Wird niemand vorgeschlagen, sind vorzugsweise Angehörige, also Eltern, Kinder oder Ehegatten zu bestellen. Im Betreuungsrecht gilt nämlich der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Die rechtliche Betreuung soll nach Möglichkeit zuvorderst von ehrenamtlichen Betreuern übernommen werden. Die Betreuungsbehörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine bestimmte Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde nach der neuen gesetzlichen Regelung vor der Bestellung zum Betreuer ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln. Ziel ist es, im Rahmen der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts den Betroffenen in die Auswahlentscheidung der Betreuungsbehörde miteinzubeziehen.

6. Bleibt man für immer rechtlicher Betreuer oder kann man auch wieder entlassen werden?
Das Betreuungsgericht muss den Betreuer aus der Betreuung entlassen, wenn ein wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Der Betreuer kann vom Betreuungsgericht daher seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer ihm die Führung der Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann. Der Betreuer soll nämlich nach den gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit haben, sich von seinen Verpflichtungen zu lösen, wenn er sich aufgrund geänderter Umstände nicht mehr in der Lage sieht, sein Amt auszuüben. Um die Entlassung zu erreichen, muss der Betreuer einen formlosen Antrag beim Betreuungsgericht stellen und begründen, warum er aus seiner Sicht nicht mehr in der Lage ist, die Betreuung weiter auszuüben. Entsprechend anzuführende Umstände aus dem persönlichen Umfeld des Betreuers können z. B. insbesondere familiäre Umstände, ein Umzug, die Verschlechterung des eigenen Gesundheitszustandes oder eine sonstige Veränderung des persönlichen Umfeldes sein.

Zudem können erhebliche Veränderungen oder Belastungen im Verhältnis zwischen dem Betreuer und der betreuten Person Gründe sein, die eine Entlassung auf Antrag rechtfertigen. Auch die betreute Person kann ihrerseits einen Betreuerwechsel beantragen und muss dazu entsprechende Gründe vortragen. Das Gericht hat ggf. dem Antrag auf Entlassung stattzugeben. Das Betreuungsgericht kann den Betreuer zudem entlassen, wenn der Betreute eine mindestens gleich geeignete Person, die zur Übernahme der Betreuung bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

III. Rechte und Pflichten in der Praxis eines Betreuers

1. Welche Pflichten hat ein Betreuer?
Der rechtliche Betreuer soll den rechtlich betreuten Menschen zuallererst dabei unterstützen, selbst eine Entscheidung zu treffen und diese umzusetzen. Erst wenn das nicht gelingt, kommt eine vertretungsweise Entscheidung durch die rechtliche Betreuung in den Aufgabenbereichen, für die sie bestellt wurde, in Betracht. Der Betreuer muss daher insbesondere die Wünsche der betreuten Person ermitteln und diese feststellen (s. ab S. 6 ff.).

Ein Betreuer muss alle Angelegenheiten innerhalb des angeordneten Aufgabenkreises mit der rechtlich betreuten Person besprechen und den erforderlichen Kontakt zur rechtlich betreuten Person halten und sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihr verschaffen. Der Betreuer ist verpflichtet,

mit dem Betreuungsgericht zusammenzuarbeiten, und muss dem Gericht zudem regelmäßig über die rechtlich betreute Person berichten. Die Kontrolle wird in der Regel durch beim Betreuungsgericht angestellte Rechtspfleger ausgeübt. Da die Wünsche betreuter Menschen auch ein zentraler Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte sind, wird bei Anhaltspunkten dafür, dass der Betreuer den Wünschen der betreuten Person nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommt, der zuständige Rechtspfleger die betreute Person ggf. persönlich anhören.

2. Welche Berichtspflichten gibt es grundsätzlich?
Es gibt den sog. Anfangsbericht, den Jahresbericht, den Schlussbericht und weitere Berichtspflichten (Vermögensverzeichnis, Vermögensübersicht, ggf. Rechnungslegungspflicht).

2.1. Was versteht man unter dem Anfangsbericht?
Bei der Übernahme der Betreuung muss der rechtliche Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse der rechtlich betreuten Person erstellen. Dieser beinhaltet die persönliche Situation der rechtlich betreuten Person, d. h. etwa die Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation, ihre sozialen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse, ihre Fähigkeiten und Ressourcen, ihre familiären und sozialen Kontakte etc. Zudem sind die Wünsche der rechtlich betreuten Person und die Ziele der Betreuung im Anfangsbericht abzubilden.
Für ehrenamtliche Angehörigenbetreuer besteht keine Pflicht, einen Anfangsbericht zu erstellen. In diesem Fall führt der zuständige Rechtspfleger des Betreuungsgerichts mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen.

2.2. Was ist der sogenannte Jahresbericht?
Der rechtliche Betreuer muss dem Gericht jährlich einen Bericht über die rechtlich betreute Person vorlegen und diesen grundsätzlich mit der betreuten Person besprechen. Der Jahresbericht muss insbesondere Angaben über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur rechtlich betreuten Person und über ihren persönlichen Eindruck machen. Der rechtliche Betreuer berichtet darin zudem über seine konkreten Tätigkeiten und stellt dar, welche Betreuungsziele umgesetzt wurden. In dem Jahresbericht muss auch dargelegt werden, welche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden oder beabsichtigt sind, insbesondere wenn diese gegen den Willen der betreuten Personen erfolgen oder erfolgen sollen. Darüber hinaus muss auf die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und eines etwaigen Einwilligungsvorbehalts eingegangen werden. Die Sichtweise der betreuten Person zu diesen Punkten ist auch aufzunehmen.

2.3. Wann ist ein Schlussbericht abzugeben und was muss dieser enthalten?
Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen. In diesem Bericht sind die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse dazulegen. Der Schlussbericht muss dem Betreuungsgericht zugesendet werden. Der Bericht muss Angaben zur Herausgabe des, der Verwaltung des Betreuers unterliegenden, Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen enthalten. Sofern die rechtliche Betreuung die Vermögenssorge umfasste, müssen das verwaltete Vermögen der rechtlich betreuten Person und alle dazugehörigen Unterlagen an die rechtlich betreute Person, die Erben oder sonstige Berechtigte herausgegeben werden.

2.4. Bestehen weitere Berichtspflichten?
Sofern der rechtliche Betreuer für die Vermögenssorge bestellt ist, muss er anfangs zunächst ein Vermögensverzeichnis erstellen und dann jährlich Rechenschaft ablegen. Das schließt grundsätzlich die sog. Rechnungslegungspflicht mit ein. Das bedeutet, dass dem Gericht eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (nebst Belegen) vorgelegt und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft gegeben werden muss.

Für Eltern, Großeltern, Kinder, Ehegatten oder Geschwister besteht als sogenannte befreite Betreuer aber **keine Rechnungslegungspflicht**. Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich nur eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen, Zeiträumen einzureichen ist.

Beachte
- Durch die Betreuungsrechtsreform entfällt ab 2023 die zuvor bestehende jährliche Rechnungslegungspflicht für betreuende Geschwister.

Tipp
- Vorsorglich sollten dennoch etwaige Belege aufgehoben werden, um mögliche Nachfragen des Betreuungsgerichts

zum Vermögensverbleib, beispielsweise im Rahmen des sog. Schlussberichts bei Beendigung der Betreuung, nachvollziehbar beantworten zu können.

3. Kann gegenüber ehrenamtlichen Betreuern ein Anspruch auf Schadensersatz entstehen?
Sofern ein rechtlicher Betreuer seine Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch ein Schaden auf Seiten des Betreuten verursacht wird, kann ein Anspruch auf Schadensersatz entstehen.

4. Sind ehrenamtliche Betreuer im Schadensfall versichert?
Für ehrenamtliche Betreuer bestehen in der Regel auf Landesebene Haftpflicht-Versicherungen der Bundesländer. Diese stehen zumindest bei Vermögensschäden grundsätzlich ein. Für ehrenamtliche Betreuer besteht ab der Bestellung diesbezüglich Versicherungsschutz. Im Einzelnen sollte man sich informieren, welche Regelungen in dem betreffenden Bundesland gelten.

Tipp

- Es ist zu empfehlen, das zuständige Betreuungsgericht oder den lokalen Betreuungsverein wegen des Versicherungsschutzes anzufragen.

5. Welche Kosten können ehrenamtliche Betreuer geltend machen und wer erstattet diese?
Ehrenamtlich tätige Betreuer können Ersatz für die Auslagen verlangen, die ihnen im Rahmen ihrer Betreuertätigkeit notwendigerweise entstanden sind. Ersatzfähig sind z. B. Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Der Betreuer kann alle Aufwendungen durch Einzelnachweise geltend machen (Aufwendungsersatz) oder eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von derzeit 425 Euro ohne Vorlage von Einzelnachweisen in Anspruch nehmen. Grundsätzlich muss der Betreute mit seinem Vermögen für die Auslagen seines Betreuers aufkommen. Die Vermögensfreigrenze beträgt seit dem 1. Januar 2023 10.000 Euro. Gilt der Betreute als mittellos, besteht ein Anspruch des Betreuers gegenüber der Staatskasse.

6. Was ist ein Verhinderungsbetreuer?
Das Betreuungsgericht kann einen Verhinderungsbetreuer (wird auch als Ersatzbetreuer bezeichnet) bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, wenn der Betreuer aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub oder Krankheit) verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden.

7. Wann muss ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden?
Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen. Ein sog. Ergänzungsbetreuer wird durch das Betreuungsgericht demnach punktuell für bestimmte Situationen, insbesondere um Interessenkonflikte zu vermeiden, zusätzlich zu dem eigentlichen Betreuer bestellt, und zwar z.B. wenn

- der Betreuer aus rechtlichen Gründen selbst kein Rechtsgeschäft mit dem Betreuten abschließen kann,
- der Betreute gegen Betreuer wegen Pflichtverletzungen rechtlich vorgehen will,
- der Betreuer Erbansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen den Betreuten geltend machen möchte oder
- ein sonstiger erheblicher Interessenkonflikt droht.

In der Praxis ist z. B. in folgenden Fällen ein Ergänzungsbetreuer zu bestellen: Hat eine betreute Person Anspruch auf Grundsicherung und lebt mit seinen Eltern zusammen in deren Wohnung oder in einer gesonderten Einliegerwohnung im Haus der Eltern, so kann es ggf. sinnvoll sein, einen gesonderten Untermiet- bzw. Mietvertrag mit der betreuten Person abzuschließen, um die Kosten von Unterkunft und Heizung in Höhe des vereinbarten Mietzinses und nicht aufgrund einer vereinfachten Pauschalierung geltend zu machen. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Denn dadurch, dass die Eltern die rechtliche Betreuung innehaben, würden diese andernfalls auf beiden Seiten eine rechtliche Erklärung abgeben: als Mieter und Vermieter. Um hier eine Interessenkollision auszuschließen, wird das Betreuungsgericht einen Ergänzungsbetreuer bestellen, der in

Quelle: Christian Clarke für bvkm

diesem Fall die Zustimmung zum Mietvertrag für die rechtlich betreute Person abgibt. Eine vertretungsweise Zustimmung durch die Eltern wäre nicht wirksam. Daher sollten die Eltern in diesem Fall auf das Betreuungsgericht zugehen und einen Ergänzungsbetreuer bestellen lassen.

Tipp

- Nähere Erläuterungen zu dem Thema Grundsicherung finden sich in dem folgenden Rechtsratgeber des bvkm:
  - Grundsicherung nach dem SGB XII

Praxisrelevant ist auch der Fall, wenn im Rahmen des Vollzugs eines Behindertentestaments der Testamentsvollstrecker und der rechtliche Betreuer ein und dieselbe Person sind. Auch dann wird wegen der möglichen Interessenkollision in der Regel ein Ergänzungsbetreuer zur Überwachung der Testamentsvollstreckung eingesetzt (vgl. nähere Ausführungen unter III.8.).

8. Was ist bei einem Behindertentestament in Bezug auf eine rechtliche Betreuung zu beachten?

Ein sogenanntes Behindertentestament ist eine besondere Form der Testamentsgestaltung, die es Eltern behinderter Kinder ermöglicht, ihren Kindern finanzielle Zuwendungen aus einer Erbschaft zukommen zu lassen. Hintergrund ist, dass Menschen mit Behinderung häufig auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind und deshalb Vermögen aus einer Erbschaft grundsätzlich zur Deckung ihres sozialhilferechtlichen Bedarfs einsetzen müssen. Um dies zu verhindern, wird der Mensch mit Behinderung bei einem Behindertentestament zum sogenannten Vorerben eingesetzt und die Vorerbschaft unter Testamentsvollstreckung gestellt. Hierdurch ist die Vorerbschaft vor dem Zugriff des Sozialamtes geschützt. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, dem Menschen mit Behinderung aus der Vorerbschaft für bestimmte, im Testament im Einzelnen festgelegte, Zwecke Zuwendungen zukommen zu lassen (z. B. für Zahnersatz, Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen, Hobbys, Urlaube etc.). Kontrolliert wird der Testamentsvollstrecker dabei von dem rechtlichen Betreuer.

Um in dieser Situation Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen rechtliche Betreuer und Testamentsvollstrecker grundsätzlich nicht dieselbe Person sein. Eine Ausnahme machen die Betreuungsgerichte häufig bei Eltern. Nach dem Versterben des ersten Elternteils kann deshalb der überlebende Elternteil zugleich rechtlicher Betreuer und Testamentsvollstrecker sein. Anders sieht es aus, wenn ein Geschwister des Menschen mit Behinderung sowohl die Testamentsvollstreckung als auch die rechtliche Betreuung innehat. In dieser Situation muss ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden, dessen alleinige Aufgabe darin besteht, den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren.

Tipp

- Nähere Erläuterungen zum Behindertentestament und den weiteren Besonderheiten, die sich hieraus für eine rechtliche Betreuung ergeben können, sind in den folgenden beiden Rechtsratgebern des bvkm nachzulesen:
  - Vererben zugunsten behinderter Menschen
  - Der Erbfall – Was ist zu tun? Aufgaben und Pflichten der Erben, des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen Betreuers bei einem Behindertentestament

9. Wo kann ich mir als ehrenamtlicher Betreuer bei Fragen zur rechtlichen Betreuung Unterstützung holen?

Mit der Reform des Betreuungsrechts haben ehrenamtliche Betreuer einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte. Eine wichtige Aufgabe kommt den Betreuungsvereinen zu, die ebenfalls ehrenamtliche Betreuer bei ihrer Tätigkeit durch Informations- und Beratungsangebote begleiten und unterstützen. Hier ist zu empfehlen, sich lokal zu informieren, welcher Betreuungsverein als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht. Das jeweils zuständige Betreuungsgericht kann hier mit entsprechenden Informationen weiterhelfen.

Moritz Ernst ist Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik beim bvkm.

Informationen, Literatur und Material zum Thema (Auswahl)

Allgemeine Informationen zum Thema „Betreuungsrecht“

Bundesministerium für Justiz: Broschüre zum Betreuungsrecht. Link: BMJ | Publikationen Suche | Betreuungsrecht

Bundesministerium für Justiz: Broschüre zum Betreuungsrecht in Leichter Sprache: *https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht_LeichteSprache.html*

Online-Lexikon zum Betreuungsrecht: Informationen über verschiedene Rechtsbegriffe, die einem im Rahmen der Betreuung begegnen. *lexikon-betreuungsrecht.de*

Fachbuch

Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer, Michael Giers, Ulrike Thielke: Betreuungsrecht für die Praxis: Das neue Recht ab 1.1.2023 (FamRZ-Buch) Taschenbuch, Bielefeld, Oktober 2022.

Material zum Thema „Unterstützte Entscheidungsfindung“

Belot, Michel: Projekt: Mein Leben – Individuelle Planung der Begleitung für Personen mit schwerer Behinderung. Düsseldorf, 2018. *https://verlag.bvkm.de*

Fornefeld, Barbara (Hrsg.): Interdisziplinäres ¬ Teilhabe ¬ Instrument©. Düsseldorf, 2022. *https://verlag.bvkm.de*

Institut Personenzentrierte Hilfen GmbH: u. a. Die Teilhabekiste. *www.personenzentrierte-hilfen.de*

ISL e. V.: Unterstützte Entscheidungsfindung. Leicht und gut gemacht. Broschüren-Satz. In Leichter und schwerer Sprache. *https://www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/projekte/unterstuetzte-entscheidungsfindung* (Stand: 12.02.2023)

ISL e. V.: Unterstützte Entscheidungsfindung. Leicht und gut gemacht. Mitmachheft in Leichter Sprache. *https://www.isl-ev.de/attachments/article/2576/UE_Mitmachheft_LS.pdf* // (Stand: 12.02.2023)

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V.: BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung. Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung. Mappe zur Wunschermittlung. Bezug: Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V., E-Mail: *BestimmtSelbst@lmbhh.de*

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH: Mein Kompass. Erklärfilm zu „Mein Kompass“ unter *https://www.youtube.com/watch?v=9KdLfrB1Udg*

Persönliche Zukunftsplanung (PZP): *www.persoenliche-zukunftsplanung.eu*

Stumpf, Kerrin: Gesundheitssorge mit eigener Stimme. Unterstützte Entscheidungsfindung. In: DAS BAND 1/2021, S. 32 ff. *https://bvkm.de/ueber-uns/unsere-magazine/ (im Archiv als PDF); https://bvkm.de/wp-content/uploads/2021/04/das_band-1_2021_partizipation_neu.pdf*

Ratgeberbroschüren des bvkm

Ratgeberbroschüren des bvkm zu Rechtsthemen, die im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung interessant sind: Alle Ratgeber stehen unter *www.bvkm.de* in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Sie können auch in gedruckter Form bestellt werden *(versand@bvkm.de)*. Der bvkm bietet unter anderem Ratgeber zu folgenden Themen an:

- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es
- 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?
- Ich sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung
- Steuermerkblatt
- Ich sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache

Neue Broschüre des bvkm zum Betreuungsrecht

Moritz Ernst/Sven Reitemeyer/Kerrin Stumpf: „Rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderung durch Eltern und Geschwister. Rechtliche Grundlagen – Chancen – Herausforderungen“

Der bvkm begleitet die Reform des Betreuungsrechts mit einer eigenen, neuen Broschüre. Der Fokus liegt auf den Eltern und Geschwistern. In dieser Broschüre stellen wir Ihnen wichtiges Wissen rund um das Thema „Rechtliche Betreuung“ vor. Neben rechtlichen Informationen gibt es auch eindrucksvolle Berichte von Eltern und Geschwistern, die von ihren persönlichen Erfahrungen mit dem Thema erzählen. Die Texte von S. 6-35 dieser Ausgabe finden Sie in der neuen Broschüre.
Kostenfrei zzgl. Versandkosten. Für den Versand des Ratgebers berechnen wir – abhängig von der bestellten Menge (Gewicht) – Versandkosten. Diese werden erst auf der Rechnung ausgegeben, nicht auf der Bestellbestätigung.
(versand@bvkm.de)
verlag selbstbestimmtes leben/bvkm, Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11-64 00 4-15, Fax: 02 11-64 00 4-20

Von Katja Kruse

Wichtige Änderungen für Menschen mit Behinderung ab 2023

In vielen Rechtsgebieten sind zum 1. Januar 2023 wieder Änderungen in Kraft getreten. Nachfolgend werden einige wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vorgestellt:

1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden die Beträge für die jeweilen Regelbedarfsstufen (RBS) wie folgt erhöht **(s. Tab. 1)**.

Grundsicherungsberechtigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, erhalten einen Mehrbedarf für die dortige gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf 3,80 Euro pro Arbeitstag.

Der Vermögensschonbetrag wurde von bisher 5.000 Euro auf nunmehr 10.000 Euro angehoben. Seit 2023 wird zudem ein angemessenes Kraftfahrzeug dem geschützten Vermögen zugeordnet. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug, wenn es einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet.

Die Grundsicherung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Nur wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet, müssen sich die Eltern mit einem Unterhaltsbeitrag an den Kosten der Grundsicherung beteiligen. Dieser Unterhaltsbeitrag beträgt jetzt 32,46 Euro pro Monat.

Tipp
Das bvkm-Merkblatt „Grundsicherung nach dem SGB XII" erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten. Es hat den Stand von 2021 und wird im Laufe des Jahres aktualisiert.

2. Kindergeld

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld für alle Kinder einheitlich 250 Euro pro Monat.
Das Kindergeld dient dazu, das Existenzminimum des Kindes von der Einkommensteuer freizustellen. Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben, erhalten statt des Kindergeldes beim Einkommensteuerjahresausgleich einen Kinderfreibetrag. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz vom 10. November 2022 wurde der Kinderfreibetrag rückwirkend für das Jahr 2022 angehoben. Im selben Gesetz ist auch in den Jahren 2023 und 2024 ein Anstieg des Kinderfreibetrages vorgesehen.

Im Einzelnen gelten folgende Kinderfreibeträge (s. Tab. 2).

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Außerstande sich selbst zu unterhalten ist das Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 wurde der Grundfreibetrag für das Jahr 2022 rückwirkend zum 1. Januar 2022 von 9.984 Euro auf 10.347 Euro erhöht. Ferner erfolgte durch das Inflationsausgleichgesetz vom 10. November 2022 eine Anhebung des Grundfreibetrages für die Jahre 2023 und 2024.

Im Einzelnen gelten folgende Grundfreibeträge (s. Tab. 3).

Tipp
Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung" des bvkm .

3. Eingliederungshilfe

An den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich Menschen mit Behinderung finanziell beteiligen, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Für Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder werden außerdem Zuschläge berücksichtigt.

Orientierungspunkt für diese Grenzen ist die Bezugsgröße der Sozialversicherung, die jährlich erhöht wird. Im Jahr 2023 beläuft sich die Bezugsgröße auf 40.740 Euro. Der Vermögensfreibetrag ist dadurch auf 61.110 Euro gestiegen.

Für die Einkommensgrenzen und Zuschlagshöhen in der Eingliederungshilfe gelten im Jahr 2023 im Einzelnen folgende Beträge (s. Tab. 4).

4. Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 insgesamt modernisiert und neu strukturiert worden. Im Mittelpunkt der Änderungen steht die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuungsbedürftiger Menschen. Insbesondere wird die Unterstützungsfunktion der Betreuer:innen bei der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten deutlicher klargestellt. Sie hat Vorrang vor stellvertretendem Handeln. Ausdrücklich wird in der gesetzlichen Neuregelung festgeschrieben, dass der Vorrang der Wünsche der Betreuten zentraler Maßstab des Betreuungsrechts ist, der für das Handeln der Betreuer:innen, deren Eignung und auch die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt. Auf den Begriff des Wohls verzichtet das neue Betreuungsrecht. Damit soll nicht mehr ein allgemeines und in der Praxis oft missverstandenes Wohl Leitlinie allen betreuungsrechtlichen Handelns sein, sondern die subjektive Sichtweise der Betreuten.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht wird das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen gestärkt. Betreute sind jetzt grundsätzlich prozessfähig, können also selbst bei Gericht Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorgehen. Briefe vom Gericht oder von Behörden gehen nicht nur an die Betreuer:innen, sondern auch an die Betreuten selbst. Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird jetzt ebenfalls besser umgesetzt. Das gilt unter anderem für die Aufgabenbereiche der Betreuer:innen, die nun im Einzelnen anzuordnen sind. Eine Betreuung in allen Angelegenheiten gibt es daher seit 2023 nicht mehr.

Tipp
Eine Broschüre zum neuen Betreuungsrecht und viele weitere Informationen zum Thema gibt es auf der Webseite des Bundesjustizministeriums.

5. Krankenversicherung

Die Dauer des Kinderkrankengeldes, das berufstätige Eltern beanspruchen können, wenn sie ihr erkranktes Kind betreuen müssen, wurde aufgrund der Corona-Pandemie für das Jahr 2023 abermals erhöht. Gesetzlich krankenversicherte Eltern erhalten das Krankengeld für 30 Arbeitstage je Kind. Alleinerziehenden steht der Anspruch für 60 Tage zu.

Beachte
Bis zum 7. April 2023 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch dann, wenn die Betreuung des Kindes aufgrund einer vorübergehenden pandemiebedingten Schließung von Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

Gesetzlich Versicherte können sich von den Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung befreien lassen, wenn bestimmte Belastungsgrenzen überschritten sind. 2023 beläuft sich diese Grenze für Grundsicherungsberechtigte auf 120,48 Euro bzw. – sofern bei ihnen eine schwerwiegende chronische Erkrankung besteht – auf 60,24 Euro.

Ausblick: Außerklinische Intensivpflege
Ab dem 31. Oktober 2023 kann die sogenannte außerklinischen Intensivpflege (AKI) nur noch nach der Außerklinischen-Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) verordnet werden. Alte Verordnungen nach der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-RL) verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Zum Hintergrund: Anspruch auf AKI haben Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Die meisten von ihnen werden künstlich beatmet. Ursprünglich sollten AKI-Verordnungen ab dem 1. Januar 2023 nur noch auf der Grundlage der AKI-RL erfolgen. Da sich jedoch Versorgungsengpässe abzeichneten, hat der Gemeinsame Bundesausschuss noch einmal nachgesteuert und im Oktober 2022 eine neue Übergangsregelung beschlossen. Diese sieht vor, dass AKI-Verordnungen auch in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Oktober 2023 weiterhin nach der HKP-RL möglich sind. In diesem Zeitraum können Verordnungen also wahlweise entweder nach der AKI-RL oder nach der HKP-RL erfolgen. Der verordnete Leistungsumfang ist in beiden Fällen der gleiche. Die Ausstellung einer HKP-Verordnung ist jedoch mit einem geringeren Aufwand verbunden, weil bei beatmeten Patient:innen z.B. zuvor keine Potenzialerhebung zu erfolgen hat.

Tipp
Der bvkm hat wichtige Regelungen der AKI-RL für Betroffene und ihre Angehörigen in einem Beitrag zusammengefasst.

Katja Kruse ist Leiterin der Abteilung Recht und Sozialpolitk beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm), *www.bvkm.de*

Regelbedarfsstufe:	Monatlicher Betrag:	Anspruchsberechtigt:
RBS 1	502 Euro	z. B. Alleinlebende und erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben
RBS 2	451 Euro	z.B. Ehegatten und Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben

Tabelle 1 // Beträge für die jeweilen Regelbedarfsstufen (RBS)

Jahr	Kinderfreibetrag je Elternteil	Kinderfreibetrag bei zusammen veranlagten Eltern
2022	2.810 Euro	5.620 Euro
2023	3.012 Euro	6.024 Euro
2024	3.192 Euro	6.384 Euro

Tabelle 2 // Kinderfreibetrag

Jahr	Grundfreibetrag
2022	10.347 Euro
2023	10.908 Euro
2024	11.604 Euro

Tabelle 3 // Grundfreibetrag

Art des Einkommens bzw. Zuschlags:	Prozentsatz von der jährlichen Bezugsgröße:	Einkommensgrenze bzw. Zuschlagshöhe für 2023:
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit	85 %	34.629 Euro
Einkommen aus *nicht* sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	75 %	30.555 Euro
Renteneinkünfte	60 %	24.444 Euro
Zuschlag für Ehegatten oder Lebenspartner	15 %	6.111 Euro
Zuschlag für jedes unterhaltsberechtigte Kind	10 %	4.074 Euro

Tabelle 4 // Einkommensgrenzen und Zuschlagshöhen

Von Katja Kruse

Steuermerkblatt des BVKM e.V. für Familien mit behinderten Kindern 2022/2023

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene nach dem Einkommensteuerrecht zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2022 zu begleiten. Das Merkblatt folgt dem Aufbau der Antragsvordrucke der Finanzämter.

Die vorliegende aktuelle Fassung berücksichtigt steuerrechtliche Änderungen, die sich durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022, das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 und das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 ergeben haben. Diese betreffen u. a. die Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge sowie die Erhöhung des Grundfreibetrags und der Werbungskostenpauschale.

Im Merkblatt sind Urteile und Richtlinien genannt, auf die Sie sich berufen sollten, falls es zu Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt kommt. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

Stand: Januar 2023

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MDK	Medizinischer Dienst
R	Richtlinie
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel

Hinweis

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Struktur des Steuermerkblattes

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

A) Anlage Kind
- I) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes
- II) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung
- III) Übertragung des Kinderfreibetrags
- IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung
- VI) Schulgeld
- VII) Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages
- VIII) Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale
- IX) Kinderbetreuungskosten

B) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

C) Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- I) Pflege-Pauschbetrag
- II) Andere Aufwendungen
  1. Krankheitskosten
     - a) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
     - b) Kurkosten
     - c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus
  2. Pflegekosten
  3. Behinderungsbedingte Aufwendungen
     - a) Umbaukosten
     - b) Begleitperson
     - c) Privatschulbesuch
     - d) Führerschein

D) Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Teil 2: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

- A) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- B) Aufwendungen für Arbeitsmittel

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, die das Einkommensteuergesetz (EStG) für Eltern behinderter Kinder vorsieht. Viele dieser steuerlichen Vergünstigungen sind im Formular „Anlage Kind“ geltend zu machen und setzen voraus, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Bei volljährigen Kindern mit Behinderung gelten hierfür besondere Voraussetzungen. Es werden daher zunächst Erläuterungen zum Antragsformular „Anlage Kind“ gegeben.

A) Anlage Kind

Für jedes Kind ist eine eigene „Anlage Kind“ abzugeben. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Ab Volljährigkeit ist die steuerrechtliche Berücksichtigung an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Sie richtet sich unter anderem danach, ob das Kind eine Erst- oder Zweitausbildung absolviert oder eine Behinderung hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vor, muss dessen Existenzminimum von der Steuer freigestellt werden. Dies erfolgt entweder durch die Zahlung des Kindergeldes oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Dieses betrug 2022 für die ersten beiden Kinder jeweils 219 Euro, für das dritte 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wurde im Juli 2022 außerdem für jedes Kind ein einmaliger Kinderbonus von 100 Euro gezahlt.

Hinweis

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld für alle Kinder einheitlich 250 Euro pro Monat.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag, der sich 2022 auf 2.810 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern auf 5.620 Euro belief, und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 Euro (bei zusammen veranlagten Eltern: 2.928 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld und der einmalige Kinderbonus in Höhe von 100 Euro werden in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Hinweis

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz wurde der Kinderfreibetrag für 2022 rückwirkend auf den oben genannten Betrag erhöht. Aufgrund desselben Gesetzes steigt der Freibetrag im Jahr 2023 auf 3.012 Euro und im Jahr 2024 auf 3.192 Euro. Bei zusammen veranlagten Eltern verdoppeln sich die jeweiligen Beträge.

I) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes
(ab Zeile 16)

Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr werden während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets berücksichtigt. Eine weiterführende Ausbildung gehört noch zur erstmaligen Berufsausbildung oder zum Erststudium, wenn sie im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Ausbildung durchgeführt wird. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Kinder in dieser Zeit über eigenes Einkommen verfügen.
Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung müssen außerdem Angaben in den Zeilen 20 – 24 zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit des Kindes gemacht werden. Das Kind kann auch jetzt noch berücksichtigungsfähig sein, wenn es nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig war oder einer geringfügigen Beschäftigung nachging. Eine solche liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 450 Euro (seit 1. Oktober 2022: 520 Euro) nicht überschreitet.

II) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung
(Zeile 19)

Ohne altersmäßige Begrenzung können ferner Kinder berücksichtigt wer-

DAS BAND online unter www.bvkm.de

den, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Hinweis
Bis 2007 musste die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gelten deshalb Bestandsschutzregelungen. Sie sind steuerlich wie bisher zu berücksichtigen.

Außerstande sich selbst zu unterhalten ist ein behindertes Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag (im Jahr 2022 betrug dieser 10.347 Euro) sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Hinweis
Für 2022 betrug der Grundfreibetrag ursprünglich 9.984 Euro. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde er jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 10.347 Euro erhöht. Aufgrund des Inflationsausgleichgesetzes ist der Grundfreibetrag im Jahr 2023 auf 10.908 Euro gestiegen und erhöht sich im Jahr 2024 auf 11.604 Euro.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf kann je nach individueller Lebenssituation z. B. den Behinderten-Pauschbetrag, die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale oder die Kosten der Betreuung in einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung umfassen. Ist der notwendige Lebensunterhalt des behinderten Kindes ermittelt, sind diesem im zweiten Schritt die finanziellen Mittel des Kindes gegenüberzustellen. Sind diese geringer als der Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag zu.

Tipp
Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im aktuellen Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm.

Die notwendigen Angaben zum Lebensbedarf sowie zu den finanziellen Mitteln des Kindes sollten auf einem besonderen Blatt zusammengestellt und der Steuererklärung als Anlage beigefügt werden. Sie können sich dabei an den Beispielsrechnungen im Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm orientieren. Sollten Sie die Angaben bereits bei der Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

III) Übertragung des Kinderfreibetrags
(ab Zeile 43)

Grundsätzlich stehen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Als alleinerziehender Elternteil können Sie aber den Antrag stellen, dass diese Freibeträge vollständig auf Sie übertragen werden, wenn Sie geschieden sind oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben und Sie Ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen. In der Regel erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes sowie durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Freibeträge ist ferner, dass der Ex-Partner seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 Prozent nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Wurde der Kinderfreibetrag vollständig auf Sie übertragen, können Sie auch den Behinderten-Pauschbetrag in voller Höhe beanspruchen *(siehe dazu die Ausführungen unter A) VII) „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages“).*

IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
(ab Zeile 49)

Wenn Sie alleinstehend sind, für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten und das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist, können Sie hier einen Entlastungsbetrag geltend machen. Dieser beläuft sich auf 4.008 Euro und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind, das in Ihrem Haushalt lebt, um jeweils 240 Euro.

V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung
(ab Zeile 61)

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort verpflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z. B. jeder Schulbesuch, also auch der von Förderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln. Für jeden vollen Monat, in dem die oben genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag ferner um ein Zwölftel.

Hinweis
Aufgrund des Jahressteuergesetzes 2022 ist der Ausbildungsfreibetrag im Jahr 2023 auf 1.200 Euro gestiegen.

VI) Schulgeld
(ab Zeile 65)
Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ist der Besuch der Privatschule aufgrund der Behinderung Ihres Kindes zwingend erforderlich, handelt es sich bei dem Schulgeld um Krankheitskosten, die Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen können *(siehe dazu unten die Ausführungen unter C) II) 3. c) „Privatschulbesuch“).*

VII) Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages
(ab Zeile 68)

Menschen mit Behinderung können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Pauschbetrag (Behinderten-Pauschbetrag) geltend machen. Durch den Behinderten-Pauschbetrag werden z. B. Kosten für die Pflege sowie einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Steht Ihrem Kind ein Behinderten-Pauschbetrag zu, können Sie an dieser Stelle in der Einkommensteuererklärung die Übertragung des Pauschbetrages auf sich beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Hinweis
Grundsätzlich ist der Behinderten-Pauschbetrag auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt kann sich der alleinerziehende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend alleine aufkommt, den Kinderfreibetrag in voller Höhe übertragen lassen (siehe dazu oben die Ausführungen unter A) III) „Übertragung des Kinderfreibetrags“). In diesem Fall steht ihm auch der volle Behinderten-Pauschbetrag seines Kindes zu.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB). Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem GdB von mindestens

20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde sowie taubblinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro. Hilflosigkeit ist nachzuweisen durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.

Anstelle des Behinderten-Pauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die sie haben, als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Hinweis
Der Behinderten-Pauschbetrag kann rückwirkend für vergangene Kalenderjahre geltend gemacht werden, wenn das Versorgungsamt den GdB im Schwerbehindertenausweis auch für die Vergangenheit bescheinigt. Früher galt die Rückwirkung unbegrenzt für alle Veranlagungszeiträume, auf die sich die Feststellungen im Ausweis erstreckten. Jetzt können nur noch die Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden, bei denen die vierjährige Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer im Zeitpunkt der Beantragung des Schwerbehindertenausweises noch läuft (H 33 b „Allgemeines“ EStH 2018; BFH-Urteil vom 21.2.2013, Az. V R 27/11 in BStBl. II 2013, 529). Konkret bedeutet das: Haben Sie z. B. am 7. Juli 2022 beim Versorgungsamt für Ihr im Jahr 2015 geborenes Kind einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ab Geburt gestellt, können jetzt nur noch die Steuerbescheide für die Jahre 2018 bis 2022 rückwirkend geändert werden. Denn die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2018 beginnt am 31. Dezember 2018 und endet vier Jahre später, also am 31. Dezember 2022. Da der Antrag auf Feststellung

der Schwerbehinderteneigenschaft vor Ablauf der Festsetzungsfrist für das Jahr 2018, nämlich am 7. Juli 2022 gestellt wurde, ist eine rückwirkende Änderung längstens für 2018 möglich. Für das davorliegende Jahr 2017 ist die Festsetzungsfrist bereits am 31. Dezember 2021 und damit vor der Antragstellung beim Versorgungsamt abgelaufen. Für alle vor 2017 liegenden Veranlagungszeiträume gilt dies gleichermaßen.

Bestimmte Aufwendungen können zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden *(siehe dazu unten die Ausführungen unter C) II) „Andere Aufwendungen“).*

VIII) Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale
(ab Zeile 73)

Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 gibt es eine Vereinfachung bei den behinderungsbedingten Fahrtkosten. Diese Kosten mussten in der Vergangenheit im Einzelnen durch Fahrtenbücher oder andere Aufzeichnungen nachgewiesen werden. Nunmehr können hierfür Fahrtkosten-Pauschbeträge in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge geltend gemacht werden.

Der Pauschbetrag beträgt 900 Euro bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von 70 und dem Merkzeichen „G“. Einen Fahrtkosten-Pauschbetrag in Höhe von 4.500 Euro können Menschen mit Behinderung geltend machen, bei denen die Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt wurden oder bei denen der Pflegegrad 4 oder 5 vorliegt. Die jeweils maßgeblichen Fahrtkosten-Pauschbeträge können neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden.
Mit dem Fahrtkosten-Pauschbetrag sind alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgegolten. Darüber hinaus gehende Fahrtkosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Da es sich bei den pauschalierten Fahrtkosten ebenso wie bei den bislang im Einzelnen nachzuweisenden Fahrtkosten um außergewöhnliche Belastungen handelt, führen sie nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie zusammen mit Ihren anderen außergewöhnlichen Belastungen Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen *(siehe dazu oben die Ausführungen unter A) VII. „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags“).*

Steht Ihrem behinderten Kind ein Fahrtkosten-Pauschbetrag zu, können Sie an dieser Stelle in der „Anlage Kind“ die Übertragung dieses Pauschbetrages auf sich beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

IX) Kinderbetreuungskosten
(ab Zeile 76)

Kosten für die Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Geltend gemacht werden können z. B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

B) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

Seit 2020 werden im Hauptvordruck (Einkommensteuererklärung) im Wesentlichen nur noch die allgemeinen Angaben des Steuerpflichtigen wie Adresse, Kontoverbindung usw. erfasst. Die außergewöhnlichen Belastungen sowie der Behinderten- und der Pflege-Pauschbetrag, die bis dahin ebenfalls im Hauptvordruck anzugeben waren, werden jetzt in der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ erfasst. Die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sind seit 2020 in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ geltend zu machen.

C) Anlage Außergewöhnliche Belastungen

I) Pflege-Pauschbetrag
(ab Zeile 11)

Wenn Sie als Angehöriger eine pflegebedürftige Person in deren oder Ihrer eigenen Wohnung unentgeltlich persönlich pflegen, können Sie hierfür folgende Pflege-Pauschbeträge geltend machen:

bei Pflegegrad 2:	600 Euro
bei Pflegegrad 3:	1.100 Euro
bei Pflegegrad 4 und 5:	1.800 Euro

Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.800 Euro wird auch gewährt, wenn beim Pflegebedürftigen das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt ist.
Unentgeltlich wird die Pflege dann durchgeführt, wenn Sie hierfür als Steuerpflichtiger keinerlei Vergütung erhalten. Als Vergütung wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält und an Sie zur eigenen Verfügung weitergibt (z. B. als finanzielle Anerkennung für Ihre Pflegeleistungen). Für Eltern behinderter Kinder gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld, das sie für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig davon, wie und wofür die Eltern es ausgeben, keine Vergütung dar. Im Ergebnis handelt es sich bei elterlicher Pflege also immer um unentgeltliche Pflege.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Auch Eltern, deren behinderte Kinder in besonderen Wohnformen leben und bei Wochenendbesuchen zuhause gepflegt werden, können daher unter den vorgenannten Voraussetzungen den Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag kann neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (R 33 b Abs. 6 EStR 2012, Bundestags-Drucksache 16/6290, Seite 57).

II) Andere Aufwendungen
(ab Zeile 31)

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Damit sind Ausgaben gemeint, die Ihnen nicht von anderen Stellen – wie z. B. der Kranken- oder Pflegeversicherung – ersetzt werden und die Ihnen aufgrund besonderer Umstände – z.B. aufgrund der Behinderung Ihres Kindes – zwangsläufig entstehen. Diese Ausgaben führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen *(siehe dazu oben die Ausführungen unter A) VII. „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages“).*

Nachfolgend werden beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt, die typischerweise bei behinderten Kindern, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus, in einer besonderen Wohnform oder der eigenen Wohnung leben, anfallen. Fast alle dieser Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen (H 33 b EStH 2018). Ausgenommen hiervon sind jedoch die Pflegekosten *(siehe dazu unten die Ausführungen unter C) II) 2. „Pflegekosten“).*

1. Krankheitskosten
(Zeile 31)

Krankheitskosten können **neben** dem Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden. Hierzu gehören Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Auch Zuzahlungen, die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind, können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.
a) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept verordnen lassen sollte. Für den Nachweis von Kosten für Behandlungen nach der Homöopathie, Anthroposophie und Phytotherapie ist ebenfalls die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers ausreichend (BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 27/13, BStBl. II 2014, 824).

Hinweis
Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines MD nachgewiesen werden kann. Das gilt z. B. für Hilfsmittel, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z. B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden (z. B. Frischzellentherapie) (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 e) und f) EStDV).

b) Kurkosten
Die Kosten für eine Kur werden berücksichtigt, wenn ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines MD vor dem Antritt der Kur die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat und die Kur ärztlich überwacht wird. Bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 a) EStDV, H 33.1 – 33.4 “Kur” EStH 2018).

c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus
Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Kind, das längere Zeit im Krankenhaus liegt, werden anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes bestätigt, dass der Besuch der Eltern zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann (§ 64 Abs.1 Nr. 3 EStDV).

2. Pflegekosten
(Zeile 32)

Kosten, die Ihnen für die Beschäftigung eines Pflegedienstes oder für die Unterbringung des Kindes in einem Pflegeheim entstehen, sind – sofern sie nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden –- außergewöhnliche Belastungen. Diese Pflegekosten können in Zeile 32 aber nur dann gesondert geltend gemacht werden, wenn der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes **nicht** in Anspruch genommen wird. Denn mit dem pauschalierten Behinderten-Pauschbetrag sind diese Kosten bereits abgegolten. Als Steuerpflichtiger müssen Sie

sich daher entscheiden: Entweder sie beanspruchen den Behinderten-Pauschbetrag oder sie machen sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen und damit auch die Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Sollten Sie also den Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, können Sie die Pflegeaufwendungen in Zeile 32 als außergewöhnliche Belastung eintragen. Für den Anteil der Aufwendungen, der dabei als „zumutbare Eigenbelastung" eigentlich von Ihnen zu tragen wäre *(siehe dazu oben die Ausführungen unter A) VII) „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages"),* können Sie in diesem Fall in Zeile 36 bzw. 37 der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen" die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse beantragen (BFH-Urteil vom 5.6.2014, Az. VI R 12/12). Die Ermäßigung für diese Kosten beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Damit diese Aufwendungen vom Finanzamt nicht doppelt berücksichtigt werden, dürfen sie in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen" nicht zusätzlich eingetragen werden *(siehe dazu unten die Ausführungen unter D) „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen").*

3. Behinderungsbedingte Aufwendungen
(Zeile 33)

In Zeile 33 können weitere behinderungsbedingte Aufwendungen angegeben werden. Alle nachfolgend dargestellten Aufwendungen können neben dem Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden.

a) Umbaukosten
Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei den Kosten für die behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds, wie z. B. dem Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle, um außergewöhnliche Belastungen (BFH-Urteile vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10 sowie vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09, H 33.1-33.4 „Behindertengerechte Ausstattung" EStH 2018). Auch behinderungsbedingte Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung können außergewöhnliche Belastungen darstellen. Die Zwangsläufigkeit der Baukosten ist nachzuweisen durch den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z. B. gesetzliche Pflege- oder Unfallversicherung) oder eines Sozialamts über die Bewilligung behinderungsbedingter Baumaßnahmen oder ein Gutachten des MD, des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Medicproof GmbH (R 33.4 Absatz 5 EStR 2012).

b) Begleitperson
Behinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, können die Kosten, die ihnen im Urlaub für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer fremden Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe geltend machen (Urteil des BFH vom 4.7.2002, Az. III R 58/98). Dies gilt auch für Aufwendungen, die für die Betreuung eines behinderten Kindes auf einer Ferienfreizeit angefallen sind. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch das Merkzeichen „B" im Schwerbehindertenausweis, amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines MD nachgewiesen werden (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 d) EStDV).

Tipp
Aufgrund des BFH-Urteils aus dem Jahr 2002 erkennen die Finanzämter häufig maximal 767 Euro pro Kalenderjahr als angemessen an. In dem betreffenden Urteil hatte der BFH die angemessene Höhe der Reisekosten für eine Begleitperson aus dem Betrag hergeleitet, der üblicherweise im Jahr auch von nicht behinderten Menschen für Reisen ausgegeben wird. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes hätten die durchschnittlichen Ausgaben für Urlaubsreisen im Streitjahr bei etwa 750 Euro gelegen. Wer höhere Mehraufwendungen für die Kosten einer Begleitperson als Mehrbedarf geltend machen möchte, sollte sich daher auf statistische Erhebungen aus dem jeweiligen Kalenderjahr beziehen.

c) Privatschulbesuch
Ist Ihr Kind aufgrund seiner Behinderung zwingend auf den Besuch einer entgeltlichen Privatschule (Förderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) angewiesen, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine kostenlose Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, können Sie das Schulgeld als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Durch eine Bestätigung der zuständigen obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle müssen Sie nachweisen, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist (R 33.4 Abs. 2 EStR 2012).

d) Führerschein
Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres schwer steh- und gehbehinderten Kindes tragen, sind als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen (BFH-Urteil vom 26.3.1993, Az. III R 9/92, BStBl. II 1993, 749; H 33 b EStH 2018).

D) Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen
Die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind – sofern sie nicht bereits in Zeile 36 bzw. 37 der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen" geltend gemacht wurden – in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen" einzutragen.

In den Zeilen 4 und 5 können Sie Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen geltend machen. Wurden derartige Dienstleistungen z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst für eine pflegebedürftige Person in Ihrem Haushalt oder dem Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht und hatten Sie hierfür Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse oder einer anderen Stelle erstattet wurden, können Sie eine Ermäßigung Ihrer tariflichen Einkommenssteuer erhalten. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kommt die Steuerermäßigung nur bei solchen Aufwendungen zum Tragen, die nicht bereits durch den Behinderten-Pauschbetrag oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind *(siehe dazu die Ausführungen oben unter C) II) 2. „Pflegekosten").*

Teil 2: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

Für berufstätige Erwachsene mit Behinderung gelten die vorstehenden Hinweise in Teil 1 entsprechend. Relevant ist für Sie vor allem die „Anlage Außergewöhnliche Belastungen". Dort können Sie ab Zeile 4 den Behinderten-Pauschbetrag und ab Zeile 17 die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale geltend machen. Neben diesen beiden Pauschbeträgen können Sie dort ferner ab Zeile 31 die in Teil 1 unter C) II) genannten Aufwendungen – mit Ausnahme der Pflegekosten – als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angeben.

Soweit Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sollten Sie außerdem die Anlage N beachten. Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, also vor allem Aufwendungen für Arbeitsmittel, für Fortbildungskosten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für alle diese Kosten einen sogenannten Arbeitnehmerpauschbetrag. Dieser beträgt 1.200 Euro. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen diesen Betrag übersteigen.

Hinweis
Bis zum 31. Dezember 2021 belief sich die Werbungskostenpauschale für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit auf 1.000 Euro. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde sie rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 1.200 Euro erhöht

A) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
Anlage N (ab Zeile 31)

Nicht behinderte Arbeitnehmer erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 Kilometer und 38 Cent für jeden weiteren vollen Kilometer.
Für behinderte Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G" im Schwerbehindertenausweis) vorliegt, gilt folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 9.10 Absatz 3 LStR 2015). Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z. B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im Einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenen Kilometer 30 Cent ansetzen. Zusätzlich kann das Finanzamt in diesem Fall Gebühren für einen Parkplatz am Tätigkeitsort als Werbungskosten anerkennen.

B) Aufwendungen für Arbeitsmittel
Anlage N (ab Zeile 42)

Hier ist insbesondere an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, also z. B. besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten oder Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen. Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der zuständigen Arbeitsagentur erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Katja Kruse ist Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm. Ihre Ratgeber und Stellungnahmen finden Sie unter *www.bvkm.de* (Recht & Ratgeber)

verlag selbstbestimmtes leben

LEBEN PUR – PFLEGE UND PALLIATIVE CARE INTERDISZIPLINÄR BEI MENSCHEN MIT KOMPLEXER BEHINDERUNG

Anna Zuleger, Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.)

Menschen mit Komplexer Behinderung sind meist lebenslang auf Pflege durch Dritte angewiesen. Auch kommen sie in ihrem Leben häufiger in lebensbedrohliche Situationen, in denen sie nicht nur die übliche Grund- und Behandlungspflege, sondern auch eine palliative Versorgung zur Symptomlinderung und Erhaltung der Lebensqualität erhalten. Das Buch präsentiert interdisziplinäre Perspektiven. Sowohl neueste Pflege- und Palliative-Care-Konzepte, Haltung und Stressbewältigung in der Pflege als auch Digitalisierung in der Pflege und Versorgung im Krankenhaus werden in diesem Band bearbeitet. Das Ziel des Buches ist es, die hochspezialisierten Pflege- und Palliative-Care-Bedarfe von Menschen mit Komplexer Behinderung herauszustellen, um ihre Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

ISBN: 978-3-945771-29-7
18,00 Euro (Mitglieder: 12 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben
Bestell-Nr. 129

GRUNDWISSEN QUERSCHNITT-LÄHMUNG IM KINDES- UND JUGENDALTER

Gerd Hansen (Hrsg.)

Bis zu 5% der 140.000 Menschen mit Querschnittlähmung sind Kinder und Jugendliche. Grob lassen sich zwei Kategorien von Querschnittlähmung unterscheiden: zum einen die angeborene (meist in Form einer sogenannten Spina bifida), zum anderen die durch Krankheit oder traumatische Ereignisse erworbene Querschnittlähmungen. Die vorliegende Publikation gibt einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand für beide Formen. Wie auch die bisherigen Veröffentlichungen aus der Reihe „Grundwissen" gliedert sich das Buch in die Aspekte medizinisch-pflegerische Grundlagen, Besonderheiten der sozial-emotionalen und kommunikativen Entwicklung sowie des Lernens und der Kognition. Die beiden letzteren Gesichtspunkte werden vor allem in Hinsicht auf das Lernverhalten von Kindern mit Spina bifida fokussiert.
Die Reihe „Grundwissen" wendet sich an Fachleute aus pädagogischen und therapeutischen Berufs-gruppen. Ausdrücklich ist dabei auch an Lehrkräfte gedacht, die bislang noch nicht dem Thema in Kontakt gekommen sind.

ISBN: 978-3-945771-30-3
17,40 Euro (Mitglieder: 12 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben
Bestell-Nr. 130

Der **verlag selbstbestimmtes leben** ist Eigenverlag des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm). Mitglieder des bvkm erhalten auf alle Bücher Rabatt.
Hier können Sie Ihre Bestellung aufgeben oder das komplette Verlagsprogramm anfordern: ▶

verlag selbstbestimmtes leben/bvkm,
Brehmstr. 5–7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-15, Fax: 0211/64004-20
E-Mail: versand@bvkm.de www.bvkm.de